# REGIMENTSFÄHIGKEIT UND NOBILITÄT DER RÖMISCHEN REPUBLIK

DER HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER GROSSHERZOGLICH BADISCHEN
ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT
ZU FREIBURG IM BREISGAU
ALS HABILITATIONSSCHRIFT
VORGELEGT VON

MATTHIAS GELZER

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

---

DRUCK VON B.G. TEUBNER IN LEIPZIG 1912

Sonderdruck aus der im Verlag von B. G. Teubner erschienenen Schrift
„Die Nobilität der römischen Republik“.

# I. REGIMENTSFÄHIGKEIT UND NOBILITÄT.

Für das Jahr 366 bieten die Consularfasten den ersten plebejischen Consul. Die Wahl geschah nach der Überlieferung[1] auf Grund des licinisch-sextischen Plebisscites. Mommsen[2] bemerkt zu diesem Ereignis, es sei damit „die bürgerliche Gleichheit erreicht“ worden oder: „Man spürt es an den gewaltigen Erfolgen, welche die römische Gemeinde in dem Jahrhundert vom letzten vejentischen bis auf den pyrrhischen Krieg nach außen hin errang, daß hier das Junkertum der Bauerschaft Platz gemacht hatte.“ Formell besteht wirklich von da an in der ganzen republikanischen Zeit für jeden römischen Bürger die Möglichkeit, das höchste Gemeindeamt zu bekleiden.[3] Erst Augustus behielt die Regimentsfähigkeit dem senatorischen Stand vor.[4]

Jedoch zeigt schon die Form des Gesetzes, das den Plebejern bloß die eine Stelle sichert, aber nicht wagt, die Wahl ganz frei zu geben, daß es mit den „Junkern“ nicht aus war.[5] Bekanntlich waren zum erstenmal im Jahre 172, als kein Unterschied mehr zwischen patricischen und plebejischen Herrengeschlechtern bestand, beide Consuln Plebejer. Noch 215 konnte das verhindert werden.[6] Darum muß auch Mommsen[7] sagen: „Der Sturz des Junkertums nahm dem römischen Gemeinwesen seinen aristokratischen Charakter keineswegs.“

Es handelt sich faktisch bei der Neuerung von 366 um eine Machtverschiebung in timokratischem, nicht in echt demokratischem Sinne. War die Regimentsfähigkeit bislang auf die Patricier beschränkt ge-

---

1) Liv. 6, 35, 5 zum Jahre 377: ne tribunorum militum comitia fierent consulumque utique alter ex plebe crearetur.

2) Röm. Gesch. I 304.

3) Cicero pro Sest. 137 weist auf die von den Vorfahren geschaffene Verfassung mit folgenden Worten hin: qui cum regum potestatem non tulissent, ita magistratus annuos creaverunt ut consilium senatus rei publicae praeponerent sempiternum, *deligerentur autem in id consilium ab universo populo* aditusque in illum summum ordinem *omnium civium* industriae ac virtuti pateret.

4) Mommsen Röm. Staatsrecht I 498.

5) Für 342 meldet Livius 7, 42, 2 schlecht bezeugt die durch ein Plebisscit aufgestellte Forderung: uti liceret consules ambos plebeios creari. Vgl. G. De Sanctis storia dei Romani II 218.

6) Liv. 23, 31, 13. 7) R. G. I 783.

wesen, so wurde sie jetzt ausgedehnt auf den ganzen Ritterstand, das heißt auf alle diejenigen, denen ihr Vermögen gestattete, vom Censor ein Staatspferd zu empfangen, wenn in den 18 Centurien Stellen frei waren. Die Regimentsfähigen werden in der Überlieferung nur einmal aus der übrigen Bürgerschaft herausgehoben als „die, denen das Rathaus offen steht", und zwar werden darunter verstanden die Angehörigen von Senatoren- und Ritterstand[1]. Der Grundsatz, nicht jeden beliebigen Bürger in der Regierung sitzen zu lassen, ist den Römern so selbstverständlich, daß es darüber kein Gesetz gibt, und daß sie davon nie sprechen. Von den Modernen wurde er aber meines Wissens noch nie klar hervorgehoben. Ein Versuch in dieser Richtung bedarf daher keiner weitläufigen Rechtfertigung.

Madvig[2] zeigte zuerst, wie es während der ganzen republikanischen Zeit im römischen Heer kein Avancement vom Gemeinen zum Stabsoffizier gab. Der gewöhnliche Bürger konnte es bis zum Hauptmann (centurio) bringen. Die Kriegstribunen dagegen waren Ritter.[3] Eine einzige widersprechende Stelle[4] ist zu unklar, um ein Zeugnis zu bedeuten. Kübler[5] führt drei Beispiele für die Ausnahme an. Von diesen

---

1) Cic. Sest. 97 maximorum ordinum homines quibus patet curia. Dazu, was Liv. 42, 61 (nach Polyb?) seinen Perseus sagen läßt nach dem siegreichen Reitergefecht am Peneus: equitatum Romanum, quo invictos se esse gloriabantur, fudistis: equites enim illis principes iuventutis, equites seminarium senatus; inde lectos in patrum numerum consules, inde imperatores creant.

2) In seinem Aufsatz „Kleine philologische Schriften", S. 529 und „Verfassung und Verwaltung des römischen Staates" II 502 und 510.

3) Auch Mommsen R. St. R. III 540 nimmt für die historische Zeit diesen Zustand an. Historisch nenne ich die Zeit, deren Kenntnis auf gleichzeitige literarische Überlieferung zurückgeht. Diese Abhandlung beschäftigt sich prinzipiell nur damit.

4) Liv. 7, 41, 3 = Zonar. 7, 25, 9 von Salonius, qui alternis prope annis et tribunus militum et primus centurio erat, quem nunc primi pili appellant.

5) In seinem Artikel R. E. Equites Romani. Val. Max. 4, 7, 5 (L. Petronius admodum humili loco natus ad equestrem ordinem et splendidae militiae stipendia P. Caeli beneficio pervenerat) sagt nichts von einem Avancement vom centurio zum Kriegstribunen. Es ist wohl an Vermögensschenkung durch Caelius zu denken. Der Mörder des Pompejus L. Septimius, Caes. b. c. 3, 104, 2 genannt tribunus militum, ist königlich ägyptischer Offizier in der Armee, die Caesar Kap. 110 beschreibt. Was auctor de viris illustribus 72, 3 über den berühmten Aemilius Scaurus erzählt: primo in Hispania corniculum meruit, könnte, auch wenn es zuverlässig wäre, nicht als Ausnahme gelten, da Scaurus trotz seiner Armut Patricier war. Corniculum merere muß hier so gut Unteroffiziersdienst heißen, wie Suet. de gramm. 9, 1 von einem Grammatiker, der vorher magistratischer apparitor, dann cornicularius, schließlich Reiter gewesen war. Aemilius Scaurus erbte beim Tode seines Vaters 6 Sklaven und 35000 Sesterzen in bar, Val. Max. 4, 4, 11 = frg. 1 (Peter).

bleibt aber nur das von L. Fufidius[1] sicher, ein militärisches Analogon zu der Tatsache, daß durch Sulla gemeine Soldaten in den Senat kamen.[2] Unsere Kenntnis vom Wesen der römischen Ritterschaft ist sehr unvollständig. Hier sollen nur einige wichtige Punkte erwähnt werden.[3]

Den Kern der Ritterschaft bilden die 1800 Inhaber der Staatspferde, die politisch in den 18 Rittercenturien organisiert sind. Trotz der Entschädigungsgelder bedeutete die Befreiung vom Ritterpferd eine Belohnung.[4] Die römische Überlieferung[5] weiß darum nichts anderes, als daß seit Servius Tullius die Ritter die Reichsten sind. Livius[6] setzt schon für 401 einen Rittercensus voraus. Die Censoren wählten die Ritter aus der Zahl derer, die ihn innehatten.[7] Von den so gebildeten 1800 hoben die Consuln für den Feldzug aus, soviel sie brauchten, 300 auf die Legion[8], oder nach der Angabe für den zweiten punischen Krieg[9] auch nur 200. Das normale Jahresaufgebot von vier Legionen verlangt also 800—1200 Ritter. Die Zahl der verfügbaren 1800 minderte sich allerdings durch wegfallende Magistrate und Senatoren, denen es bis auf die Gracchenzeit möglich war, die Staatspferde zu behalten.[10] Im zweiten Jahrhundert verlangte Cato eine Vermehrung der Staatspferdinhaber auf 2200.[11] Diese Zahl hätte offenbar dem Bedürfnis entsprochen.

Livius[12] erzählt schon zum Jahre 401, es hätten sich im Kriege gegen Veji Bürger mit Rittercensus, denen aber keine Pferde zugeteilt worden waren, freiwillig zu berittenem Dienst gemeldet. Er bemerkt: „Damals zuerst begannen Ritter auf Privatpferden zu dienen“. Diesen Rittern wird die Plebs als „Fußstand“ gegenübergestellt. Die „Ritter“ bedeuten hier sämtliche Inhaber des Rittercensus. Keiner von diesen diente bei der Infanterie. Ihnen wurden die 1800 „Ritter mit Staatspferd“ entnommen, und wenn diese nicht ausreichten, griff man auf die Censusgenossen als Reserve. So wurden nach Polybius[13] im Jahre 225

1) R. E. Nr. 4.

2) Sall. Cat. 37, 6. Der Großvater des Juristen Ateius Capito war centurio Sullanus, sein Vater praetorius Tacit. ann. 3, 75.

3) Ausführlich Kübler R. E. VI 272. Mommsen R. St. R. III 476ff. De Sanctis stor. d. Rom. II 205ff.

4) Liv. 39, 19, 4.

5) Cic. de r. p. 2, 39. Dion. Halic. 4, 18; 6, 34. Liv. 34, 31, 17 läßt den Nabis im Jahre 195 sagen: vos a censu equitem, a censu peditem legitis et paucos excellere opibus, plebem subiectam esse illis vultis.

6) 5, 7, 5.

7) Polyb. 6, 20, 9 *πλουτίνδην αὐτῶν γεγενημένης ὑπὸ τοῦ τιμητοῦ τῆς ἐκλογῆς.*

8) Polyb. 6, 20, 9, soviel auf die Legion von 5000 Mann, 3, 107, 11.

9) Polyb. 3, 107, 10.

10) Liv. 29, 37, 8. Cic. de r. p. 4, 2. Mommsen R. St. R. III 505ff.

11) Orat. frg. 64 Jordan. 12) Liv. 5, 7, 5 und 13. 13) 2, 24, 3. 9. 13.

3100 römische Ritter mobilisiert. Dazu[1] ist aber noch eine Reserve von 23000 römischen und campanischen Rittern vorhanden. Die Gesamtsumme von Rittern betrug also 26100. Als Römer berechnet Mommsen[2] 22100. Von den Censoren 209 berichtet Livius[3]: „Sie trieben eine große Zahl derer auf, die zu Pferde dienen mußten". Die riesigen Aufgebote des zweiten punischen Krieges bei Livius[4] von 18 und 21 Legionen sind Annalistenlügen, wie Beloch[5] nachwies. Denn nach Polyb[6] standen zur Zeit der größten Kraftanstrengung 214 nur acht römische Legionen und wohl 150 Kriegsschiffe dem Feind gegenüber. Im Jahre 216 fochten als große Ausnahme acht Legionen vereinigt, während in Gallien[7] und Spanien[8] noch Landtruppen kämpften. Zweifelhaft sind auch die successiven Ritteraufgebote von 1400, 1400, 1050 Mann in den Jahren 182—180[9]. Streicht man diese Übertreibungen der Annalisten, so begreift man, wie in normalen Zeiten ein Auszug (das ist der entspechende Begriff der schweizerischen Milizarmee) von 2200 Rittern genügen konnte. Jeder war zu zehn Feldzügen verpflichtet, erst nach Ableistung dieser Dienstzeit stand der Zutritt zu den Ämtern offen.[10] Doch darf man wohl mit Mommsen[11] darunter eine zehnjährige Wehrpflicht als Ritter verstehen, ohne daß die wirkliche Leistung immer erfolgen konnte.

In der Literatur findet sich keine Spur von einem militärischen Unterschied der Ritter mit Staats- oder Privatpferd. Nur gehören politisch diese zur ersten Stimmklasse. Im Range stehen die Ritter über den Hauptleuten der Infanterie. Der Tagessold des Ritters beträgt 1 Denar, der des Hauptmanns $\frac{2}{3}$ Denar, der des Soldaten $\frac{1}{3}$.[12] Dementsprechend werden die Geschenke siegreicher Generale an ihre Truppen bemessen.[13] Im Lager treten die Ritter mit den Hauptleuten morgendlich zum Rapport beim Kriegstribunen an.[14] Die Wachen für den Biwak-

1) 2, 24, 14. 2) Römische Forschungen II 400. 3) 27, 11, 15.
4) 24, 11, 1. 26, 1, 10. 27, 22, 11. 5) Klio III 475. 6) 8, 1.
7) 3, 106, 6. 8) 3, 95, 5. 3, 97, 4. 3, 106, 7.
9) Liv. 40, 1. 40, 18. 40, 36. 10) Polyb. 6, 19, 2 und 4.
11) R. St. R. I 506. Darauf deutet auch die Stelle Plut. C. Gracch. 2, 4, wo Gajus sagt, er habe vor der Quaestur 12 Jahre gedient, während die anderen bloß 10 *ἐν ἀνάγκαις*, d. h. wohl, wenn die Not es verlangt. Ferner beträgt die Dienstzeit der Infanterie 16, in Zeiten der Not 20 Feldzüge. Die Aushebung erfolgt bis zur Zurücklegung des 46. Lebensjahrs (Pol. 6, 19, 2). Diese Einschränkung macht es ebenfalls wahrscheinlich, daß viele nicht zu der gesetzmäßigen Zahl von Feldzügen einberufen wurden.
12) Polyb. 6, 39, 12.
13) Liv. 33, 23, 7. 33, 37, 12. 34, 52, 11. 36, 40, 13. 37, 59, 6. 39, 5. 39, 7. 40, 43. 40, 59. 45, 40. 45, 43. Nur 45, 34 erhält der Ritter bloß das Doppelte.
14) Polyb. 6, 34, 5.

platz der Ritter stellen die Triarier.[1] Nachts teilen sich je vier Ritter in die Ronde. Der Diensttuende nimmt dabei Kameraden mit als Zeugen.[2] Am deutlichsten zeigt sich ihre Herrenstellung in Polybs Angabe über die zugeteilte Verpflegung.[3] Es empfängt der römische Infanterist im Monat $\frac{2}{3}$ eines attischen Scheffels Weizen, der Ritter 2 Scheffel Weizen, 7 Scheffel Gerste, der bundesgenössische Infanterist $\frac{2}{3}$ Scheffel Weizen, der Ritter $1\frac{1}{3}$ Scheffel Weizen, 5 Scheffel Gerste. Wenn der Ritter drei Portionen erhält, so ist daraus auf zwei Bediente zu schließen. Der bundesgenössische Ritter hat nur einen Bedienten und, wie das Verhältnis der Pferderationen zeigt, bloß zwei Pferde, während der Römer drei mitführt. Vor Polybs Zeit hatte auch der römische Ritter bloß zwei Pferde.[4] Vom alten Cato wird hervorgehoben[5], daß er auf dem Marsche seine Waffen selbst trug, und daß ihm nur ein Bedienter folgte. Als General brauchte er monatlich drei attische Scheffel Weizen, täglich für die Tiere $1\frac{1}{2}$ Scheffel Gerste. Nach seinem eigenen Zeugnis nahm er als Consul nach Spanien drei Sklaven mit und kaufte später noch zwei dazu.[6] Im Jahre 121 bot der Consul Opimius die Senatoren und Ritter mit je zwei bewaffneten Sklaven gegen C. Gracchus auf.[7] Im Jahre 140 kommandierte der Consul Q. Caepio zur Strafe seine 600 Ritter nur „mit ihren Knechten“ zum Holzfällen auf einem von Viriathus besetzten Berge. Mit Hilfe der bundesgenössischen Kameraden und anderer Freiwilliger gelang ihnen der Auftrag, der sie hätte vernichten sollen. Es ist begreiflich, daß sie das eingebrachte Holz um das Praetorium schichteten und Caepio sich nur durch schleuniges Entweichen vor dem Verbrennen retten konnte.[8] Zu solchen Arbeiten wurden wohl Ritter von Rechts wegen so wenig verwendet wie zum Schanzen. Ihrer 400 weigerten sich darum 252 dieser Zumutung, wurden aber allerdings wegen Auflehnung gegen consularischen Befehl beim nächsten Census in die Klasse der bloß Steuerpflichtigen versetzt.[9] Die gleiche Strafe traf beim Census 159 einen wohlgepflegten Ritter, der auf die Frage der Censoren, warum er so viel besser aussehe als

---

1) Pol. 6, 33, 10. 2) Pol. 6, 35, 8. 36, 1. 3) Pol. 6, 39, 13ff.
4) Festus p. 221, 13 s. v. Paribus in Bruns fontes.
5) Plut. Cato mai. 1, 6. 6) Orat. rel. 3, Jordan. 7) Plut. C. Gracchus 14.
8) Dio Cass. frg. 78. *μετὰ μόνων ἱπποκόμων.* Im Friedensvertrag mit Antiochos III findet sich eine eigene Bestimmung über die Sklaven Pol. 21, 43, 10. In Caesars Armee durften sich auch die gemeinen Soldaten Sklaven halten, 47 wurden diese auf besondern Befehl nebst dem Hausrat, den Zelten, die ebenfalls Privateigentum sind, in Sizilien gelassen, damit bald möglichst viel Truppen nach Afrika konnten übergesetzt werden, b. Afr. 47.
9) Val. Max. 2, 9, 7.

sein schlecht unterhaltenes Pferd, die für frech befundene Antwort gab: „Für mich sorge ich, für das Pferd der nichtsnutzige Sklave Statius.“[1]

Die zehn Ritterturmen einer Legion werden kommandiert von je drei Decurionen und Optionen.[2] Diese Offiziere unterstehen direkt dem Kriegstribunen. Von den 24 Kriegstribunen der Legion sind 14 solche, die mindestens fünf Feldzüge hinter sich haben, zehn stehen im magistratischen Alter, das heißt sie haben mindestens schon zehn Jahre gedient.[3] So werden Consulare als Kriegstribunen erwähnt im Jahre 193[4] und 191.[5] Im Jahre 171 wurden vier Legionen aufgestellt, die von vier senatorischen Kriegstribunen kommandiert werden sollten.[6] Für den Feldzug 168 beschließt der Senat, Volk und Consuln sollen nur Kriegstribunen wählen, die schon ein Amt bekleidet haben.[7]

Überhaupt besteht ein enger Zusammenhang zwischen Kriegstribunat und Staatsämtern. Wie diese ist es auch unbesoldet[8], und seit dem dritten Jahrhundert[9] sind die 24 Kriegstribunen des normalen Jahresaufgebots der „vier ersten Legionen“ vom Volk gewählte Magistrate[10], die unter der Quaestur stehen.[11] Caesar wurde nach seiner Rückkehr aus dem Orient 73 Kriegstribun durch Volkswahl, Quaestor erst 68 unter Antistius Vetus im jenseitigen Spanien.[12] Sowohl die vom Volk wie die beim Mehraufgebot von den Generalen gewählten Kriegstribune mußten nach allem, was oben bemerkt wurde, Ritter sein. Es liegt kein Grund vor, dabei nicht an den ganzen Stand derer zu denken, die den Rittercensus aufweisen können. Die Höhe dieses Census er-

1) Gell. noct. Att. 4, 20, 11. 2) Pol. 6, 25, 1.

3) Pol. 6, 19, 1. 4) Liv. 35, 5, 1.

5) Liv. 36, 17, 1. Livius nennt sie consulares legati, aber in der damaligen Zeit war der Titel Tribun, was Cic. Cato mai. 32, Plut. Cato mai. 12 Tit. 20 bezeugen. Tribun nennt Liv. 44, 1 den Consularen Popilius.

6) Liv. 42, 35. 7) Liv. 44, 21.

8) Mommsen R. St. R. II 577, 6 nimmt Rittersold an, aber mir ist keine Beweisstelle bekannt, Madvig II 530. Bloß Cic. Verr. II 1, 36 werden die Kriegstribunen nicht besonders genannt, könnten also in den Truppen (stipendium) mit inbegriffen sein. Aber andrerseits sagt Cic. fam. 5, 20, 7, daß die Kriegstribunen samt Praefekten und Contubernalen innerhalb der 30tägigen Frist der Rechnungslegung für die statthalterlichen beneficia anzumelden sind. Freilich ist dann auch von beneficia der Centurionen die Rede. An Beuteverteilungen und Triumphalgeschenken nehmen die Kriegstribunen natürlich teil. Tigranes verspricht jedem römischen Soldaten $\frac{1}{2}$ Mine, dem Hauptmann 10, dem Kriegstribunen 1 Talent, Plut. Pomp. 33. Nach seinem Triumph gab Caesar dem Soldaten 5000 Denare, dem Hauptmann das Doppelte, dem Kriegstribunen und Reiterpraefekten das Vierfache App. b. c. 2, 102, 422. Dio Cass. 43, 21, 3. Suet. Caes. 38, 1 bietet für den Soldaten 24000 Sesterzen.

9) Mommsen R. St. R. II 575. 10) Ebenda 578, 1.

11) Lex Acilia de repentundis Z. 2. Cic. Cluent. 148.

12) Suet. Caes. 5. Lange R. Altert. III 184. Klebs R. E. Antistius Nr. 46.

fahren wir erst durch eine Anekdote aus dem Jahre 49, nämlich 400000 Sesterzen.[1] Cicero sagt von einem Manne, er besitze kaum den Rittercensus, außer dem Leben könne man ihm also nichts nehmen.[2] Diese Äußerung zeigt, daß ein solches Vermögen damals nicht mehr als Reichtum galt.

Zu politischer, rechtlich anerkannter Bedeutung kommt dieser Ritterstand durch das Richtergesetz des C. Gracchus von 123.[3] Appian[4] nennt ausdrücklich die Censusinhaber. Auch Cicero hat diese Auffassung.[5] Darum kann nach ihm ein Centurione, der es in seinen Feldzügen bis zum Rittercensus gebracht hat, Richter werden.[6] Mommsen[7] teilte zuerst diese Ansicht, später[8] beschränkte er die Geschworenensitze auf die 18 Rittercenturien „vielleicht mit Einschluß derer, die das Staatspferd abgegeben hatten". Doch schlagen seine Gründe nicht durch. So gibt er nirgends einen Beweis dafür, daß „auch die nach dem aurelischen Gesetz (70) richtenden Ritter zweifellos die equites equo publico gewesen" seien. Nun sind uns zu der offenbar grundsätzlich die Geschworenentätigkeit vom Senat auf den Ritterstand übertragenden lex Sempronia Fragmente eines Ausführungsgesetzes erhalten für den Gerichtshof über Beamtenerpressung in den Provinzen. Mommsen erkannte in ihnen die von Cicero[9] erwähnte lex Acilia repetundarum, die er ins Jahr 122 setzt.[10] In den Bestimmungen für die Aufstellung der Geschworenenliste des laufenden und der zukünftigen Jahre[11] fehlt leider die Bezeichnung des Standes, dem die 450 Namen entnommen werden sollten. Doch sind die Eigenschaften erhalten, welche von der Liste ausschließen: Es werden betroffen der Volkstribun, Quaestor, Capitaldreierherr, Kriegstribun von einer der vier ersten Legionen, wer Ackerverteilungsdreierherr ist oder war, wer im Senate sitzt oder saß, wer als Gladiator auftritt, wer durch einen Geschworenengerichtshof verurteilt wurde, so daß er nicht in den Senat aufgenommen werden kann, wer jünger als 30

1) Suet. Caes. 33, 1. 2) Cic. fam. 9, 13, 4.

3) Lange III 39. Madvig I 166. E. Kornemann, 1. Beiheft der Klio S. 48.

4) B. c. 1, 22, 91 *τοὺς καλουμένους ἱππέας οἳ τὴν ἀξίωσίν εἰσι τῆς βουλῆς καὶ τῶν δημοτῶν ἐν μέσῳ*, womit zu vergleichen 1, 103, 482. 2, 13, 47. 2, 50, 205. 2, 67, 276.

5) Verr. I 38. II 3, 94. 3, 223 cum equester ordo iudicaret; wie Q. Cic. comm. petit. 33 zeigt, bedeutet equester ordo den Ritterstand im weiteren Sinn.

6) Phil. 1, 20. 7) Jurist. Schr. I 51.

8) R. St. R. III 530, 2. R. Strafrecht 209. 9) Verr. I 51. II 1, 26.

10) Mommsen Jur. Schr. I 17. 21. Klebs R. E. Acilius Nr. 37.

11) Bruns fontes[7] S. 55. Z. 12 und 16. Mommsen ergänzte im C. I. L. I (1863): quei in hac civit[ate sestertium quadringentorum milium n(ummum) plurisve census siet..... (im ganzen fehlen 137 Buchstaben), später bei Bruns und im Staatsrecht: quei in hac civit[ate equum publicum habebit habuerit.

oder älter als 60 Jahre ist, wer seinen Wohnsitz nicht in Rom oder innerhalb der städtischen Bannmeile hat, wer Vater, Bruder, Sohn eines der obgenannten Magistrate ist, wer eines Senators oder gewesenen Senators Vater, Bruder, Sohn ist, wer über Meer fahren wird.

Bei diesen Ausnahmebestimmungen konnten meiner Meinung nach die 1800 Staatspferdinhaber unmöglich genügen. Schon die Beamten und Senatoren mit ihren Verwandten mögen sich auf einige Hundert belaufen haben[1], ferner muß der größte Teil des ritterlichen Auszuges jünger gewesen sein als 30jährig. Denn die Dienstzeit begann man gewöhnlich schon mit 17 Jahren.[2] Auch waren ländliche Gutsbesitzer ausgeschlossen und alle, welche überseeischen Kriegsdienst leisteten oder überseeischen Geschäften nachgingen. Dieses muß auch oft vorgekommen sein, denn Cicero[3] stellt sich unter den richtenden Rittern hauptsächlich Staatspächter vor.

Die römischen Ritter begegnen als geschlossenes Korps in taktischer Verwendung nach 140 vielleicht zum letztenmal im Gefecht an der Etsch 102. Unter den römischen Rittern befand sich da der Sohn des berühmten Aemilius Scaurus.[4] Im Jahre 70 kann einer zum Beweis seines römischen Bürgerrechts anführen, er habe seinerzeit mit dem römischen Ritter Raecius Dienst getan.[5] Die Ritterturmen verschwanden wohl allmählich infolge der marianischen Heeresreform 107. Die Kavallerie, die Marius in Afrika verwandte, bestand aus Latinern und anderen Bundesgenossen, die Sulla hinüberbrachte. Römer werden nicht erwähnt.[6] Die militärische Leistung des Ritterstandes beschränkt sich von da an auf den Dienst in der Suite der Stabsoffiziere und Generale und als Stabsoffiziere. Rechtlich aber besteht für die Ritter die allgemeine Wehrpflicht so gut weiter wie für die übrigen Bürger.[7] Das Ge-

1) Mit dieser Kategorie wurden auch die meisten gewesenen Staatspferdinhaber, die Mommsen hinzunehmen will, ausgeschlossen.

2) Plut. Cato mai. 1, C. Gracch. 5. Q. Cicero sagt in seinem commentariolum petitionis 33: Die Rittercenturien seien leicht zu gewinnen, multo enim facilius illa adulescentulorum ad amicitiam aetas adiungitur. Ebenso Cic. Mur. 73, wo Murenas Stiefsohn als einflußreich in den Rittercenturien erscheint.

3) Verr. II 3, 168.

4) Val. Max. 5, 8, 4. Was Kübler R. E. equites Romani p. 281, 60 von Val. Max. 2, 7, 9 anführt aus dem Jahre 133, ist kein Zeugnis.

5) Cic. Verr. II 5, 161. Raecius könnte freilich Contubernale gewesen sein. Vgl. auch Planc. 32, wo es vom Vater Plancius heißt: ut ipse in legionibus P. Crassi imperatoris inter ornatissimos homines, equites Romanos, summo splendore fuerit. Crassus triumphierte 93 de Lusitanis (Acta triumph.).

6) Sall. b. Iug. 95.

7) Caes. b. c. 1, 7, b. Alex. 56. Um Geld zu erpressen, veranstaltet der caesarische Propraetor von Spanien Q. Cassius eine Aushebung der römischen Ritter.

wöhnliche ist nun eine Laufbahn wie die des von Cicero verteidigten Plancius: Zuerst ist er Contubernale des A. Torquatus in Afrika, dann im kretischen Feldzug des Q. Caecilius Metellus (68—64) der seines Verwandten Cn. Saturninus. Nachher wird er Kriegstribun in Makedonien, dann Quaestor in derselben Provinz und später Volkstribun. Der Prozeß findet statt wegen der bei seiner Wahl zum Aedilen angewandten Manöver.[1]

Betrachtet man die Stellung der Ritterschaft innerhalb des Heeres einerseits und das Verhältnis von Stabsoffizieren zu den Magistraten andrerseits, so ergibt sich, daß nur die Ritter regimentsfähig waren. Es bestand also schon in republikanischer Zeit tatsächliche Beschränkung des passiven Wahlrechts in timokratischem Sinne. Noch in Polybs Zeit ist die Bewerbung um ein Amt an die Vollendung von mindestens zehn Dienstjahren gebunden. Die Stabsoffiziersstellen sind den Hauptleuten verschlossen, desto mehr also die hohen Kommandos.[2] Dieser Grund gilt nicht nur für die Beamten mit imperium, Consul und Praetor, sondern schon für den Quaestor. Denn die Quaestoren waren in erster Linie die Stellvertreter und militärischen Gehülfen der vorgesetzten Oberbeamten. So schlug im Jahre 143 der Quaestor von Makedonien L. Tremellius den angeblichen Perseussohn, der bereits abgereiste Praetor aber wurde zum Imperator ausgerufen.[3] So behauptete der spätere Caesarmörder Cassius nach Crassus' Tod Syrien gegen die Parther.[4] So berät Caesar seinen perfiden Überfall auf die Germanen mit den Legaten

1) Cic. Planc. 27. 28. Dieses und andere Beispiele erwähnt Mommsen R. St. R. I 510, 1. Das Verhältnis des Plancius zu Metellus wird ausgedrückt als miles huius Q. Metelli. Miles wird so öfters von Ritterbürtigen gebraucht: Cic. de r. p. 6, 11 (somnium Scipionis) vom Kriegstribunen Scipio: paene miles, Balb. 47 von Marius, Flacc. 77 von Apuleius Decianus (R. E. 22), Cato 10. 18 von Cato, Brut. 281 von P. Crassus, 304 von Hortensius. Vell. Pat. 2, 104, 3 hoc tempus me, functum ante tribunatu, castrorum Ti. Caesaris militem fecit. Weitere Stellen über Militärdienst Ritterbürtiger bietet Plut. Cato min. 8. 9. Cato dient zuerst als Freiwilliger seines Halbbruders Caepio, der im Sklavenkrieg 72 Kriegstribun ist, als Kriegstribun hat er später 15 Sklaven, 2 Freigelassene, 4 Freunde bei sich. Cic. Rab. Post. 19: Rabirius ist ein Ritter qui nec tribunus nec praefectus nec ex Italia comes nec familiaris Gabini fuit; fam. 5, 20, 7 erwähnt er contubernales seiner Kriegstribunen. Der caesarische Legat Q. Titurius hat einen Ritter als familiaris bei sich Caes. b. G. 5, 27.

2) Der zum Consulat gelangte „Mann aus dem Volke" C. Marius war natürlich Ritter, wie Val. Max. 8, 15, 7 direkt bezeugt und Madvig Kl. Schr. 525 des längern ausführt.

3) Varro de r. rust. 2, 4, 2. Liv. perioch. 53. Eutrop. 4, 15. Auf einer griechischen Inschrift wird diese Stellung wiedergegeben durch *ἀντιταμίας ἀντιστράτηγος*, Dessau 8775. Vgl. auch 8778.

4) R. E. Cassius S. 1728.

und dem Quaestor.[1] So erhält M. Crassus ein besonderes Kommando, M. Antonius den Oberbefehl über die Winterlager 52/51.[2] So läßt Cicero den Coelius als Stellvertreter in Kilikien. Er betont dabei, daß korrekterweise der Quaestor senatorischen Legaten, die erst die Quaestur bekleidet haben, übergeordnet werden kann.[3]

Der Ritterstand wird auch bei den außerordentlichen Beamten vorausgesetzt. Durch den Rullischen Agrargesetzesvorschlag vom Jahre 63 sollen den von 17 Tribus gewählten Zehnmännern „200 Vermesser aus dem Ritterstand" zugeteilt werden.[4]

In seiner Rede für Plancius[5] berichtet Cicero von unwürdigen Kandidaten, die über würdige siegten, unter anderm von einem M. Seius, „der nicht einmal die Ritterstellung unbefleckt von einer Verurteilung bewahren konnte". Ebenda[6] zählt er drei Arten von Kandidaten auf: sie entstammen entweder einer consularischen oder praetorischen Familie oder dem Ritterstand. Die „Freiheit des Volks in der Übertragung der Ämter" besteht darin, daß aus diesem ganzen Kreise gewählt werden darf und Rangstufen nicht gewahrt werden. Die Ämterstaffel ist für Hoch- und Niedriggeborene dieselbe, der Ruhm ungleich. Der Ritter Plancius ist als Aedil an seinem verdienten Platze, zahllose andere Ritterbürtige haben dies schon erreicht.[7]

Ausnahmen von dieser Regel sind nur wenige bekannt, vor allem die vier Schreiber Flavius, Curulaedil 304[8], Claudius Glicia von Claudius Pulcher 249 höhnischerweise zum Dictator ernannt und sofort zur Abdankung gezwungen[9], Cicereius Schreiber des ältern Africanus, Praetor 173[10], und ein sullanischer Schreiber, der unter Caesar städtischer Quaestor wurde.[11] Aber die scribae, die höchsten Subalternbeamten der Republik, stehen dem Ritterstand nahe, einzelne sind Ritter, andere begegnen als Direktoren von Staatspächtergesellschafteten.[12] Bei solcher Beschäftigung konnten die scribae wohl zum Rittercensus gelangen und, wenn sie auf den Erwerb vom Lohnamt verzichten[13], auch zu den honores. In gleicher Weise war es alten Centurionen möglich, Richter zu werden.[14]

1) B. G. 4, 13. 2) B. G. 5, 24. 8, 2. 3) Cic. fam. 2, 15, 4. 2, 18, 3.
4) Cic. de leg. agr. 2, 32. 5) § 12. 6) § 15. 7) § 60.
8) Gell. 7, 9. Liv. 9, 46. Val. Max. 2, 5, 2 Mommsen R. St. R. I 354, 2.
9) Liv. epit. 19. fasti Cap. 10) Val. Max. 3, 5, 1. 4, 5, 3.
11) Cic. de off. 2, 29.
12) Mommsen R. St. R. I 353. III 517, 4. Bei Cic. Verr. II 3, 168 zwei scribae neben einem homo equestris ordinis honestissimus atque ornatissimus (166) als magistri societatis publicanorum. Gleich nachher sagt Cicero, Verres würde verurteilt, si publicani, hoc est si equites Romani iudicarent.
13) Dies exemplifizierte Piso bei Gell. 7, 9 an der Flaviusanekdote.
14) Cic. Phil. 1, 20.

Zur Zeit der sullanischen Reaktion und des caesarischen Absolutismus kamen Leute niedrigster Herkunft zur Magistratur und in den Senat.[1] Wenn Cicero von ihnen spricht, ergeht er sich nur in allgemeinen Schmähungen. Der Census wird trotzdem bei ihnen vorauszusetzen sein.

Überhaupt kann man der damaligen Publizistik gegenüber in derartigen Dingen nicht vorsichtig genug sein. Antonius höhnte, Octavians Urgroßvater sei ein freigelassener Seiler gewesen, sein Großvater ein Geldwechsler[2], den Vater des ritterbürtigen Consuls von 49 C. Trebonius hieß er einen Possenreißer.[3] Cicero zahlt ihm mit gleicher Münze heim, indem er den Stammbaum seiner Frauen Fadia und Fulvia zerzaust.[4] Cicero selbst gilt als Sohn eines Walkers, trotzdem er aus einer bekannten Arpinatenfamilie hervorging.[5] Solche Beschimpfungen gehören zum rhetorischen Rüstzeug.[6] Die rhetorisch geschulten Annalisten führten sie auch in die Geschichte ein und erzählten von Terentius Varro, dem Consul 216, er habe für seinen Vater, den Metzgermeister, das Fleisch ausgetragen.[7]

Wo wir solche Nachrichten kontrollieren können, läßt sich ihnen meist alles Auffallende abstreifen. Munatius Plancus[8] nennt den spätern berühmten Parthersieger Ventidius Bassus einen Maultiertreiber. Er war nämlich im Bundesgenossenkriege als gefangener Picentiner[9] beim Triumph des Pompejus Strabo aufgeführt worden. Später gewann er seinen Lebensunterhalt, indem er die Lieferung von Wagen und Zugtieren für den Train der Statthalter pachtete. Hiebei lernte ihn Caesar kennen, zog ihn nach Gallien und erhob ihn später in den Senatorenstand.[10] Seine Karriere fällt also in die Zeit des Absolutismus, sie würde aber auch sonst bei einem Staatspächter nicht auffallen, da nach Cicero[11] „die Blüte der römischen Ritterschaft aus den Staatspächtern besteht".

1) Sall. Cat. 37, 6. b. Iug. 4, 4. Suet. Caes. 72. Dio Cass. 43, 47, 3. Cic. fam. 6, 18, 1. Phil. 11, 12. 13, 26. B. Afr. 28 werden zwei Kriegstribune genannt, die Söhne eines spanischen Senators sind.

2) Suet. Aug. 2, 3. Pseudo-Cic. ep. ad Octav. 9.

3) Phil. 13, 23. 4) Phil. 2, 3. 3, 16. 13, 24.

5) Dio Cass. 46, 4, 2. Plut. Cic. 1, Cic. legg. 3, 36.

6) Cic. Cael. 3: der Vater Caelius wird verteidigt gegen den Vorwurf, er sei parum splendidus. Vat. 11 will Cicero obscuritas und sordes der Herkunft übergehen, 17 nennt er den Gegner emersus e coeno. Wo der Adel zu offenkundig ist, wie bei Antonius, werden Mesalliancen herangezogen, so auch Pis. frg. 11. § 62. Vgl. Rud. Preiswerk „de inventione orationum Ciceronianarum", Basler Dissert. 1905, S. 90.

7) Liv. 22, 25, 18. 8) Bei Cic. fam. 10, 18, 3.

9) Zwei Ventidii gehören dem Municipaladel von Auximum in Picenum an Plut. Pomp. 6.

10) Gell. 15, 4. 11) Planc. 23.

Der Ritter Marius wurde von den andern Legaten Metells verachtet, weil er früher Staatspächter gewesen war.[1] Auch P. Rupilius, der Consul 132, soll als Angestellter einer Staatspächtergesellschaft begonnen haben.[2] Solche Berufe brachten eben das zur senatorischen Laufbahn nötige Geld ein.

Ähnlich wird es beim Volkstribunen C. Herennius stehen, dessen Vater den Bewerbern das Verteilen der Wahlgelder in einer Tribus besorgte.[3] Der gleiche Beruf ist für den Vater des Verres zu erschließen. Der wurde später Senator, und sein Sohn errichtete ihm Statuen.[4] Der Sohn eines Auktionators, L. Aelius Stilo, nach dem Beruf seines Vaters auch Praeconinus genannt, wird von Cicero ausdrücklich als Ritter bezeichnet.[5] Kein Wunder, denn Auktionen waren ein einträgliches Geschäft. Beim witzigen Granius aß der berühmte Redner L. Crassus[6], und die vornehmsten Herren ließen sich seine Witze gefallen.[7] Die Diners des Naevius waren ebenso berühmt wie seine gute Unterhaltung.[8]

Von verschiedenen bekannten römischen Magistraten wird „niedere", „dunkle" oder „schmutzige" Herkunft gemeldet: von C. Terentius Consul 216[9], von Q. Pompeius Consul 141[10], von Cn. Mallius Consul 105[11], von C. Servilius Glaucia Praetor 100[12], von Q. Arrius Praetor 73[13], von A. Gabinius Volkstribun 139[14], von L. Quinctius Volkstribun 74[15], von M. Lollius Palicanus Volkstribun 70[16].

Solche Bezeichnungen schließen den Ritterstand nicht aus. Homines humiles nennen sich Caesars Ratgeber Balbus und Oppius, beide Ritter, im Gegensatz zu amplissimi viri.[17] Cicero sagt einmal[18] in einer

---

1) Diod. Sic. 34/35, 38, 1.

2) Val. Max. 6, 9, 8. Operas dare so auch Verr. II 2, 171. Ps. Asc. p. 212 Orelli zu Verr. II 2, 32 nennt ihn ex publicano dictus consul.

3) Cic. Attic. 1, 18, 4. 4) Cic. Verr. I 23. 25. II 2, 95. 2, 145. 2, 161.

5) Cic. Brut. 205 vir egregius et eques Romanus. Suet. de gramm. 3, 1. Plin. nat. hist. 33, 29.

6) Cic. Brut. 160. 7) Cic. Planc. 33. 8) Cic. Quinct. 11. 93.

9) Liv. 22, 25, 18 loco non humili solum sed etiam sordido ortus.

10) Cic. Verr. II 5, 181 humili atque obscuro loco natus, nach der Anekdote Plut. mor. II p. 76 ff. (Bernardakis) apophtheg. Scipion. min. 8 soll sein Vater Klarinettist gewesen sein.

11) Cic. Planc. 12 non solum ignobilem verum sine virtute, sine ingenio, vita etiam contempta ac sordida.

12) Cic. Brut. 224 ex summis et fortunae et vitae sordibus.

13) Cic. Brut. 243 infimo loco natus.

14) Cic. de legg. 3, 35 homo ignotus et sordidus. epit. Oxyrh. 193 verna[e nepos.

15) Cic. Cluent. 112 humilitas hominis.

16) Sall. hist. 4, 43 (Maurenbr.) humili loco Picens.

17) Cic. Att. 9, 7 A 1. 18) leg. agr. 2, 1.

Volksrede von seinen Vorfahren: „Sie entbehrten des Lichtes eurer Ehrung.“ Das erklärt den Begriff der Dunkelheit oder auch, wenn die Nobilität des Ser. Sulpicius Rufus „dunkel“ heißt, weil sie nur auf dem uralten Consulartribunen des vierten Jahrhunderts beruht.[1] Für „sordidus“ haben wir ein direktes Zeugnis.[2] Ein Einkommen wie das des Ventidius wird „schmutzig“ genannt.[3] Cicero zählt in seiner Pflichtenlehre die „schmutzigen“ Berufsarten auf im Gegensatz zu den liberalen. Es gehören dazu die Zöllner, die Wucherer, die Lohnarbeiter, denen die Arbeit und nicht ihre Kunstfertigkeit bezahlt wird, die Kleinverkäufer, alle Handwerker, „denn die Werkstatt kann nichts vom Freien an sich haben“. „Der Kleinhandel hat für schmutzig zu gelten, dagegen der Großhandel, der vieles herbeischafft und Vielen ohne Betrug Nutzen bringt, ist nicht durchaus zu tadeln, und gar, wenn er, satt vom Gewinn, sich wie oft vom hohen Meer in den Hafen, aus dem Hafen auf das Land und auf die Güter begibt, kann er mit vollem Recht gelobt werden.“[4] Wir hören demnach auch, daß es sich dem Sohn eines Volkstribunen nicht ziemt, Handel zu treiben, man erwartet von ihm die politische Laufbahn.[5] Terentius Varro ist „schmutziger“ Herkunft, weil sein Vermögen aus der väterlichen Schlächterei stammt.[6] Marius heißt „schmutzig und ungebildet“, weil er seine Diners nicht geschmackvoll arrangiert, nichts vom Theater versteht und für den Koch nicht mehr bezahlt als für den Gutsverwalter.[7]

Altererbte Ritterbürtigkeit wird natürlich höher geschätzt als neu erworbener Census. So rühmt der alte Cato, daß schon sein Urgroßvater fünf Schlachtpferde verlor, die ihm alle auf Staatskosten ersetzt wurden.[8] Plancius kann auf mehr als drei Generationen römischer Ritter zurückblicken.[9] Nach den Worten seines Biographen „behauptete Atticus die von den Vorfahren empfangene Ritterwürde“.[10]

Die Auslese der Regimentsfähigen aus der römischen Bürgerschaft ist eine rein timokratische. Sie hat ihren Grund in der Natur des römischen Staatsamtes, das eine Ehre ist und daher ökonomische Unab-

1) Cic. Mur. 16.
2) Cic. Quint. fr. 1, 2, 6 homo sordidus sed tamen equestri censu.
3) Gell. 15, 4, 3. 4) Cic. de off. 1, 150. 151. 5) Cic. Flacc. 70.
6) Liv. 22, 26, 1 pecunia a patre relicta animos ad spem liberalioris fortunae fecit.
7) Sall. b. Jug. 85, 39. Man vergleiche noch Cic. fam. 2, 12, 2 omnis peregrinatio obscura et sordidast iis, quorum industria Romae potest inlustris esse. Sordida verstärkt da einfach die Dunkelheit.
8) Plut. Cato mai. 1, 1. 9) Cic. Planc. 32.
10) Corn. Nep. Att. 1, 1.

hängigkeit fordert.[1] Daß die Regimentsfähigkeit sich aber gerade auf den Ritterstand erstreckt, findet seine Erklärung im römischen imperium, welches bürgerliche und militärische Befehlsgebung in eine Hand legt. Der Offiziersstand stellt darum auch die Beamten.

Aus dieser Masse der Regimentsfähigen ragt empor die Gruppe der senatorischen Familien. Wir finden sie bereits 218 einem Ausnahmegesetz unterworfen durch das Plebisscit des Q. Claudius[2]: „Es soll kein Senator oder Senatorensohn ein Seeschiff besitzen, das mehr als 300 Amphoren (ca. 78, 60 hl) faßt.“ Livius[3] bemerkt dazu: „Das wurde zum Einbringen der Ernte vom Felde als genügend erachtet. Aller Handelsprofit schien für die Senatoren unziemlich.“ Dem Gesetz widersprachen alle, die es betraf. Vom ganzen Senat trat nur Flaminius, der für 217 zum zweiten Mal designierte Consul, dafür ein. Diese Tatsache wirft ein helles Licht auf die soziale Stellung der damaligen Senatoren. Das Gesetz ist nicht etwa demokratisch — denn es fordert ja Großgrundbesitz der Regierenden —, aber es sollte eine Bresche legen in die bis dahin unbeschränkte wirtschaftliche Überlegenheit der Senatoren. Flaminius, in dem man wohl den geistigen Urheber erblicken darf, schuf damit die Möglichkeit für eine eigene politische Bedeutung der Kapitalisten, des späteren Ritterstandes. Mommsens[4] Vermutung scheint mir sehr plausibel, es habe das Gesetz den senatorischen Familien nicht nur den Besitz von Seeschiffen, sondern auch die Teilnahme an den Staatspachtungen[5] untersagt. Denn nach Polyb[6] ist das Pachten Sache des Volkes, der Senat aber hat die Aufsicht, das Verfügungsrecht über die Einkünfte und die Rechtsprechung bei entstehenden Mißhelligkeiten.

Das frühere tribunicische Gesetz des Flaminius von 232 wies dieselbe Tendenz auf. Danach wurde das den Senonen abgenommene Gebiet von Ariminum südwärts bis Picenum[7] durch Einzeladsignation unter römische Bürger als Eigentum verteilt. Der ganze Senat erhob sich

1) Die Römer gaben immer timokratische Verfassungen: im Jahre 194 den Thessalern Liv. 34, 51, 6, im Jahre 95 der sizilischen Stadt Halaesa Cic. Verr. II 2, 122. Da der Census in den verschiedenen Städten verschieden war, hat das Fehlen einer derartigen Bestimmung in der lex Julia municipalis Z. 84 und 89 nichts zu bedeuten.

2) Münzer R. E. Nr. 29.

3) Liv. 21, 63, 4. In Ciceros Zeit war das Gesetz noch nicht abgeschafft, aber allgemein übertreten Verr. II 5, 45. Mommsen R. St. R. III 898.

4) R. G. I 853.

5) Diese gehören mit dem Handel zusammen: Plaut. Trin. 331 Publicisne adfinis fuit an maritumis negotiis? Mercaturan' an venalis habuit, ubi rem perdidit?

6) 6, 17, 3 *διὰ τοῦ πλήθους*. 6, 17, 5—7.

7) Cato orig. frg. 43 (Peter). Mommsen R. G. I 560.

dagegen, mit Einschluß von Flaminius' Vater[1], und nachdem es trotzdem von der Plebs angenommen war, suchte er auf alle Weise die Durchführung zu hindern.[2] Diese Art, das Gemeindeland zu verwerten, mißfiel Flaminius' Gegnern aufs höchste. Sie wünschten offenbar eine Ausnutzung der neugewonnenen Landschaft durch Okkupation[3] und fühlten sich durch das Gesetz in einem durch lange Gewohnheit selbstverständlich gewordenen Recht beschränkt.[4]

Andrerseits zeigt die Form der Viritanassignation[5], die Flaminius wählte, daß der gewöhnliche Bürger anders nicht mehr leicht in den Besitz von Staatsland gelangte. Später kennt Cato außer dem ager Gallicus noch ager Samnitis, Apulus, Bruttius, der in Privateigentum stand. Es handelt sich um die Landanweisungen an die Veteranen nach dem hannibalischen Krieg und zwar wohl auf Gebieten, die wegen Abfalls waren eingezogen worden.[6]

Im Jahre 167 spricht Cato[7] von einem Gesetz, das den Besitz von okkupiertem Gemeindeland auf höchstens 500 Jugera normiert, am gleichen Ort erwähnt er auch ein Maximum von Weidevieh, das der einzelne auf dem Gemeindeland halten durfte. Appian[8] und Plutarch[9] berichten ebenfalls ohne Zeitangabe von der Existenz eines solchen Gesetzes. Bei Appian wird die Anzahl des Weideviehs auf 100 Stück Großvieh, 500 Stück Kleinvieh angegeben. Ferner hat er eine Bestim-

1) Cic. de inv. 2, 52. 2) Lange R. A. II 149.

3) Mommsen R. St. R. III 87. Appian. b. c. 1, 7, 27. Dabei kann der einzelne einen beliebigen Teil bewirtschaften gegen Entrichtung einer Teilquote an die Staatskasse.

4) Polyb. 2, 21, 8 läßt mit diesem Gesetz „auch in Rom die Wendung des Volks zum Schlechtern" eintreten, ein Ausdruck, der durch 6, 51, 6 erklärt wird: *τὴν πλείστην δύναμιν ἐν τοῖς διαβουλίοις παρὰ μὲν Καρχηδονίοις ὁ δῆμος ἤδη μετειλήφει, παρὰ δὲ Ῥωμαίοις ἀκμὴν εἶχεν ἡ σύγκλητος.* Wenn er Flaminius' Tätigkeit nachträglich so wertete, hatte er bereits Ti. Gracchus vor Augen. Von hier aus ist sein Urteil zu verstehen, welches den Eingriff in den Privatbesitz mißbilligt (Ed. Meyer, Kleine Schriften 392. K. J. Neumann in dem Sammelwerk Einleitung in die Altertumswissenschaft III 414 (Teubner)). Neumann beginnt neuerdings (Ullsteins Weltgeschichte I 417. Einl. Altertumsw. III 402) von einem „Kampfe der Legislative gegen die Verwaltung" zu sprechen. Ich gestehe, daß ich mir darunter nichts denken kann, auch wenn sich diese modernen Begriffe auf den römischen Staat anwenden ließen. Über Flaminius' Politik vermögen wir schlechterdings nicht mehr zu sagen, als daß sie auf Gewinnung eines starken persönlichen Anhanges abzielte, mit dessen Hilfe er seinen Standesgenossen Trotz bieten konnte.

5) Darüber Kubitschek R. E. Ager S. 791. Mommsen R. St. R. II 635ff.

6) Cato orat. frg. 64, 3 (Jordan): accessit ager quem privatim habent Gallicus Samnitis Apulus Bruttius. Liv. 31, 4, 2. 31, 49, 5. 32, 1, 6.

7) Orig. frg. 95e Peter = Gell. 6, 3, 37.

8) B. c. 1, 8, 33. 9) Ti. Gracch. 8.

mung über freie Arbeitskräfte gegen ausschließliche Sklavenwirtschaft. Nach der annalistischen Tradition[1] soll es eines der licinischen Gesetze von 367 sein. Man verlegte eine Reihe von Gesetzen in dieses Jahr, weil 366 der erste plebejische Consul in den Fasten stand. Historisch bedeutet das gerade so wenig, wie wenn die ältere Annalistik[2] Volkstribunat und plebejisches Consulat mit der Zwölftafelgesetzgebung zusammenbringt. Beides sind gleichermaßen Hypothesen zur Chronologie der Verfassungsgeschichte. Mehr Wert hat eine Notiz zum Jahre 298[3], wonach damals „sehr Viele" von den Aedilen verurteilt wurden, weil sie zu viel (Gemeinde)land im Besitz hatten. Indes empfiehlt die Darstellung bei Appian und Plutarch, das von ihnen gemeinte Gesetz unter den hannibalischen Krieg zu rücken.[4]

In diesen Berichten wird besonders betont, wie aus dem Okkupationssystem nur die Reichen Gewinn ziehen, indem sie durch Sklavenwirtschaft im Vorteil sind gegenüber den freien Bauern, die am Kriegsdienst zugrunde gehen und deren Güter immer mehr aufgekauft werden. Tiberius Gracchus gewährte in seinem Gesetz von 133 dem Hausvater 500 Jugera und jedem Sohn 250.[5] Man kann daran den Fortschritt erkennen, den der Großgrundbesitz seit Catos Zeit gemacht hat. Hochbemessen war das sempronische Maximum jedenfalls nicht.

In dieser Weise entwickelte sich die wirtschaftliche Macht des Senatorenstandes seit den großen Eroberungen im vierten und dritten Jahrhundert. Die Regimentsfähigkeit forderte ja schon einen gewissen Reichtum, für niemanden waren die Bedingungen der Gemeindelandsokkupation günstiger als für die Senatoren: Der Senat hatte die Aufsicht über das Gemeindevermögen, aus dem Senat wurden die Richter bestellt.[6] Wenn nun gar für die senatorischen Familien der Grundbesitz als einzige Vermögensanlage vorgeschrieben wurde, konnte das unter solchen Umständen bei den regierenden Herren nur die Ausbrei-

1) Liv. 6, 35, 5. Bei Plut. Camill. 39 setzt Licinius das Gesetz als magister equitum eines nicht genannten Dictators durch. Liv. 6, 39, 3 heißt der Dictator P. Manlius. Licinius wird auch Reiterführer, aber ohne etwas zu tun.

2) Polyb. 6, 11, 1. Diod. 12, 25. Siegwart Klio 6, 363.

3) Liv. 10, 13, 14. Ähnliches Einschreiten gegen Viehbesitzer Liv. 10, 23, 13 im Jahre 296, 10, 47, 4 im Jahre 293, 33, 42, 10 im Jahre 196, 35, 10, 12 im Jahre 193, vgl. Mommsen R. St. R. II 494.

4) Niese Hermes 23, 410. Ed. Meyer Kl. Schr. 403. De Sanctis storia dei Rom. II 216. Wenn K. J. Neumann (Ullsteins Weltgesch. I 454. Einleitung Altertumswissensch. III 426) gerade das Jahr 196 dafür eruiert, ist das nicht mehr als eine haltlose Hypothese. Besonders gegen sein Operieren mit Liv. 33, 42, 10 vgl. man die in der vorigen Anmerkung zitierten Stellen.

5) App. b. c. 1, 9, 37. 1, 11, 46. Liv. perioch. 58.

6) Polyb. 6, 13, 3. 6, 17, 7.

tung der Latifundien beschleunigen. Die Zugehörigkeit zur Plebs wird in dieser Zeit gleichbedeutend mit Armut.[1]

Im Jahre 242 wurde eine große Flotte gebaut „vermöge der Opferwilligkeit und des adligen Sinns der regierenden Männer", indem je einer oder zwei und drei miteinander ein Kriegsschiff übernahmen.[2] Im Jahre 214 müssen die, welche über eine Million besitzen, sieben Sklaven für die Flotte stellen. Bei den Senatoren wird als selbstverständlich angesehen, daß sie acht stellen und ein Jahr lang löhnen können. Ein senatorischer Census ist erst für die letzte Republik bezeugt, denn Augustus konnte ihn von 800000 Sesterzen auf eine Million erhöhen.[3] Aber ebenso sicher sind alle die sentimentalen Geschichten von armen Senatoren früherer Zeit erlogen. Wir können das an einem Beispiel leicht sehen:

Polyb erzählt bewundernd von der Integrität des L. Aemilius Paullus in Geldsachen. Die makedonische Beute, welche 6000 Talente betrug, begehrte er nicht einmal anzusehen, obwohl er eher in dürftigen Vermögensumständen lebte. Nach seinem Tode wollten seine Söhne der überlebenden zweiten Frau ihre Mitgift von 25 Talenten zurückzahlen und gerieten dabei in Verlegenheit. Es war nur möglich, indem sie das Mobiliar, die Sklaven und schließlich auch etwas vom Grundbesitz verkauften.[4] Beim Tode des Vaters waren also nicht 150000 Denare (600000 Sesterzen) Barvermögen vorhanden. Was nach Abzug dieser Mitgift übrig blieb, belief sich auf 60 Talente (360000 Denare 1440000 Sesterzen).[5] Scipio überließ es ganz seinem Bruder Q. Fabius Maximus, damit der gleichviel Vermögen besitze wie er.[6] Auch von

1) Cassius Hemina (aus dem zweiten Jahrhundert) frg. 17 (Peter): quicumque propter plevitatem agro publico eiecti sunt. Das bezieht sich wohl auf den Ständekampf. Aber wie die andern Annalisten wird auch Hemina mit Analogien seiner Zeit gearbeitet haben. Cato orat. rel. 18, 10 (Jordan) propter tenuitatem et plebitatem. Plaut. Poenul. 515 nos videmur tibi plebei et pauperes.

2) Polyb. 1, 59, 6 *διὰ τὴν τῶν προεστώτων ἀνδρῶν εἰς τὰ κοινὰ φιλοτιμίαν καὶ γενναιότητα.* Die Zahl von 200 Penteren ist wohl zu groß, vgl. Pol. 1, 64, 1 und die Bemerkung von Beloch, Einleitung in die Altertumswissensch. III 152.

3) Suet. Aug. 41, 1 hat 1, 200000. Die Cassius gibt 54, 26, 3 und 54, 30, 2 bloß 250000 Denare an, was nach Plut. Anton. 4 einer Million Sesterzen gleichzusetzen ist. Wahrscheinlich irrte Sueton. S. Kubitschek R. E. Census p. 1923. Eine solche Vermögensforderung an den Senator kann erst in die Zeit fallen, wo der Rittercensus für Armut galt. S. oben S. 7, 2. Die ältliche Witwe Cornificia wollte von einer Heirat mit Iuventius Thalna nichts wissen, weil er bloß 800000 Sesterzen besaß, Cic. Att. 13, 28, 4.

4) Pol. 18, 35, 4ff.

5) Pol. 31, 28, 3. Plut. Aemil. 39 sagt: kaum 370000 Denare.

6) Man muß bedenken, daß die beiden noch fabisches und cornelisches Vermögen von ihren Adoptivvätern erbten.

Scipio sagt Polyb, er sei für einen Römer durchaus nicht reich gewesen[1], und betont dabei die Zuverlässigkeit dieser Nachrichten, im allgemeinen lasse sich bei den Römern über diese Dinge am wenigsten etwas Genaues ermitteln wegen der bestehenden Familiengegensätze.[2]

Daraus machen nun die Annalisten und Rhetoren, Aemilius sei so arm gewesen, daß seiner Witwe nur mit Mühe die Mitgift zurückbezahlt werden konnte, oder dies sei nur möglich gewesen durch den Verkauf seines einzigen Landgutes.[3]

Auch in der letzten republikanischen Zeit sind die Senatorenvermögen anständigerweise in Grundbesitz angelegt.[4] Daneben findet sich aber Beteiligung an Handelsunternehmungen, wie sie schon für den Agrarier Cato bezeugt wird.[5] Im Jahre 67 verbot ein Plebiscit des Volkstribunen Gabinius den Provinzialen, in Rom Anleihen aufzunehmen. Sie sollten so vor Ausbeutung durch Wucherzinsen bewahrt werden.[6] Da aber gerade Senatoren diese Art von Geschäften betrieben, war es leicht, durch spezielle Senatsbeschlüsse dies Gesetz zu umgehen. Die große Rolle, welche die Wucherzinsen bei diesen Darlehen spielen, beweist, wie wenig mobiles Kapital im allgemeinen zur Verfügung stand. Es gab ein altes Gesetz, wonach einer in Baargeld nicht mehr als 15000 Denare liegen haben durfte.[7] Für die spätrepublikanische Zeit ist

1) Pol. 18, 35, 10. Nach Plut. apophth. Scip. min. 1 (Moral. Bernard. II 76) hinterließ er *ἐν οὐσίᾳ μεγάλῃ* (wohl Grundbesitz) 33 Pfund Silber und 2 Pfund Gold.

2) Pol. 18, 35, 8.

3) Dio Cass. frg. 67, 1 *ἐν τοσαύτῃ πενίᾳ*. Val. Max. 4, 4, 9 adeo inops. Ich schließe mich in dieser Frage völlig Madvig I 139 an. Vgl. Mommsen R. St. R. III 1187, 4 und R. G. I 305 Anm. über die irrige Auffassung der Totenehren. Cic. de orat. 2, 268, Dio Cass. frg. 36, 33 berichten von einem Witz des Fabricius, wobei die Legende offenbar vergessen hat, daß dieser große Mann ein armer Schlucker sein muß. Es fallen alle von Willems, le sénat de la république romaine I 192ff, angeführten Zeugnisse. In Verr. II 1, 104 handelt es sich, wie § 111 „pecuniosa mulier" zeigt bei dem „censum non esse" um eine Umgehung des Voconischen Gesetzes dadurch, daß man beim Census nicht deklarierte. So erklärte schon Savigny, Vermischte Schriften I 420ff. Cicero (Parad. 50) führt als Beispiel eines „wirklich armen" Magistrats den M.' Manilius Consul 149 an: er besaß ein kleines Haus in den Carinae und ein Landgut bei Labici. So stellt sich Cicero auch Curius und Fabricius vor. Appius Claudius, der spätere Consul von 54, ist arm, das heißt sein Schwager Lucull verzichtet auf Ausbezahlung von Mitgift und Erbe seiner Frau (Varro de re rust. 3, 16, 2).

4) Cic. de off. 1, 151. Phil. 5, 20.

5) Plut. Cato mai. 21. Mommsen R. G. I 856 Anm.

6) Cic. Att. 5, 21, 12. 6, 2, 7. Dazu Lange R. A. II 661. Ascon. p. 57 argum. der Corneliana.

7) Wir hören davon, als Caesar es erneuerte Dio Cass. 41, 38, 1, dazu Tac. ann. 6, 16 lex dictatoris Cäsaris qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur.

charakteristisch, daß die politische Tätigkeit gewaltige Summen disponiblen Geldes verlangt, diese aber nur bei wenigen vorhanden sind, während die meisten Vermögen im Grundbesitz liegen. Das muß man bedenken, wenn man von den ungeheuren Schuldenlasten der römischen Politiker liest.[1] Cicero beklagt sich mehrfach über solche Leute, die reich genug wären, ihre Schulden zu bezahlen, aber ihre Güter nicht verkaufen wollen.[2] Auch der sallustische Catilina erklärt völlig imstande zu sein, seine Schulden mit seinen Besitzungen zu begleichen.[3] D. Brutus schreibt am 5. Mai 43 an Cicero, er habe am 15. April 44 über 40 Millionen verfügt. Jetzt könne er seine sieben Legionen nicht mehr besolden. Seine ganze Habe sei verpfändet, und er habe bereits alle seine Freunde in Schulden gestürzt.[4]

Eine erfolgreiche politische Laufbahn versprach dem regimentsfähigen Römer in absehbarer Zeit eine Provinz. Daraufhin ließen sich schon Schulden machen.[5] Cicero hat bei seinem Weggang von Kilikien 2200000 Sesterzen bei den Staatspächtern in Ephesos deponiert und zwar rechtmäßig erworbene.[6] Daran mag man ermessen, was ein weniger gewissenhafter Statthalter oder gar ein siegreicher Feldherr herausschlagen konnte.[7] Dem P. Cornelius Lentulus Spinther darf man es jedenfalls als ein Verdienst[8] anrechnen, daß er nach dreijähriger Verwaltung Kilikiens im Jahre 51 alle seine Landgüter mit Ausnahme eines einzigen zum Verkauf ausschreiben mußte. Er hatte seinerzeit die aedilicischen und praetorischen Spiele mit besonderer Pracht gegeben.[9] Als Ap. Claudius (der Consul von 79) während seiner Statthalterschaft in Makedonien starb, hinterließ er seine sechs Kinder in „Armut".[10] Er war offenbar noch nicht dazu gekommen, seine Finanzen in Ordnung zu bringen, wie denn auch erst sein Nachfolger Curio die Tributzahlungen eintrieb.[11] Diesen ungesunden Zuständen will eine unter Caesars Mon-

1) Über den damaligen Geldverkehr Mommsen R. G. III 520ff. Ferrero, grandezza e decadenza di Roma II 65. 218. Cicero kauft ein Haus für 3500000 Sesterzen. Er bekommt dies Kapital zu 6% leicht, da er in seinem Consulat für die Gläubiger eingetreten ist, Fam. 5, 6, 2. Die Nachrichten der Publizistik sind natürlich oft unzuverlässig. Cicero leugnet z. B., daß Caelius Schulden habe, wie die Ankläger behaupten, Cael. 17.

2) Catil. 2, 18. Sulla 56.

3) Sall. Cat. 35, 3.

4) Cic. fam. 11, 10, 5.

5) Mommsen R. St. R. I 296.

6) Fam. 5, 20, 9 pecunia quae ad me salvis legibus pervenisset.

7) Vgl. z. B. Cic. de imp. Cn. Pomp. 38. die Verrinen pass. Ungeheuren Reichtum brachte Marius zusammen (Plut. vit. 34. 45).

8) So Münzer R. E. Cornelius p. 1396. Cic. Att. 6, 1, 23.

9) Cic. de off. 2, 57. Plin. nat. hist. 19, 23.

10) Varro de re rust. 3, 16, 2. Oros. 5, 23, 19. Münzer R. E. Claudius p. 2849.

11) Sall. hist. 2 frg. 80.

archie verfaßte Denkschrift ein Ende bereiten durch gänzliches Verbot aller Anleihen. Jeder soll nur sein eigenes Vermögen ausgeben dürfen, „denn jetzt gehört es bei den jungen Leuten zum guten Ton, eigenen und fremden Besitz zu verbrauchen und der Begierde und den Bitten der andern nichts zu verweigern“.[1]

So bildete in Rom von jeher der Großgrundbesitz die materielle Grundlage für die politische Tätigkeit. Deren Erblichkeit in bestimmten Familien wurde dadurch in hohem Maße begünstigt. Ein Gesetz wie das Flaminische, das auch die Senatorensöhne auf Bodenrenten beschränkte, erschien wohl anfangs als eine Einbuße an Freiheit, mußte aber in der Folge den regierenden Stand enger zusammenschließen und seine Erblichkeitstendenzen verstärken. Diesem ersten Spezialgesetz folgten andere, so wurden bei der Repetundengesetzgebung die Söhne von Magistraten und Senatoren miteinbezogen[2], ebenso im Gesetz des C. Gracchus gegen unrechtmäßige Verurteilung vom Jahre 123 zu einer Zeit, wo nur die Senatoren Richter waren.[3] Eine ähnliche Klausel befand sich in dem sullanischen Gesetz über die gerichtliche Verfolgung von Mordtaten, nachdem die Senatsgerichte wiederhergestellt waren.[4] Der Versuch des Livius Drusus im Jahre 91, diese Bestimmungen auch auf die richtenden Ritter auszudehnen, war mißlungen.[5] Man konnte so schon von „Lasten“ des Senatorenstandes sprechen, und Sulla verfügte in seinem Proskriptionsgesetz, es sollten die Söhne proskribierter Senatoren die Rechte ihres Standes verlieren, aber die Lasten behalten.[6]

Das Wort des spätern syrischen Königs Demetrios I Soter[7], der die Senatorensöhne alle für seine Brüder erklärte[8], gibt uns einen Begriff von der sozialen Stellung der senatorischen Familien im zweiten Jahrhundert. Bei der Übergabe von Corfinium im Jahre 49 ließ sich Caesar vorführen alle Senatoren und Senatorensöhne, die Kriegstribunen und römischen Ritter.[9] Bei der Erzählung der Verluste in der Schlacht bei Dyrrhachium erwähnt er namentlich einen Senatorensohn sowie einige „bekannte römische Ritter“ und gibt dann die Zahlen der ge-

1) Ps. Sall. de re publ. 1, 5, 4 ff. Vgl. Pöhlmann Aus Altertum und Gegenwart, neue Folge, S. 266 ff.

2) Lex Acilia Z. 2. 3) Cic. Cluent. 151. 4) Cic. Cluent. 148.

5) Cic. Cluent. 153. Rab. Post. 16 führt aus, wie seit dieser Zeit der Senatorenstand die Ehre hat, aber über dem Haupte seiner Angehörigen schwebt die Gefahr von Anklagen auf Grund dieser Gesetze. Der Ritterstand bescheidet sich mit der von den Vätern ererbten Stellung und genießt dafür ein ruhiges Leben. Vgl. Preiswerk de invent. orat. Ciceron. Basler Dissert. 1905, S. 56 ff.

6) Vell. Paterc. 2, 28, 4. Lange R. A. II 702.

7) Willrich R. E. Nr. 40. Er lebte 175—162 als Geisel in Rom.

8) Polyb. 31, 2, 5. 9) Caes. b. c. 1, 23.

fallenen Kriegstribunen und Hauptleute.[1] Ein anderes Mal faßt er Senatorensöhne und Ritterbürtige zusammen unter der Bezeichnung „ehrenwerte junge Männer.“[2] Ähnlichen Charakter trägt das Wort „honestus“ öfter, aber ohne, daß man es geradezu mit „regimentsfähig“ übersetzen könnte.[3]

Unter den Senatoren sondert sich die Gruppe derer aus, die ein curulisches Amt innegehabt haben.[4] Bis zum Atinischen Plebiscit[5] verleihen die curulischen Ämter[6] den lebenslänglichen Sitz im Senat, sofern nicht bei einer Censur Streichung von der Liste erfolgt. Seither gelangen die Tribunicier unter den gleichen Bedingungen in den Senat und durch Sulla auch die Quaestorier.[7] Aber der Vorrang der curulischen Senatoren blieb bestehen, sie wurden zuerst um ihr Votum befragt.[8] Den wichtigsten Unterschied von den übrigen Senatoren bildet das Recht der Söhne, die Wachsmaske des verstorbenen curulischen Magistrats am Leichenzuge aufzuführen und nachher im Atrium aufzustellen[9].

Es ist nun die allgemein verbreitete Ansicht[10], daß den Nachkommen

---

1) Caes. b. c. 3, 71.

2) Caes. b. c. 1, 51 honesti adolescentes, senatorum filii et ordinis equestris.

3) Cic. bei Quintil. 11, 1, 85 in dem Fragment aus der Rede de proscriptorum liberis: Quid enim crudelius quam homines honestis parentibus ac maioribus natos a re p. submoveri. Flacc. 18 vom Ankläger D. Laelius: adulescens bonus honesto loco natus. Fam. 16, 9, 4 befiehlt Cicero dem Tiro, cum honesto aliquo homine, cuius auctoritate navicularius moveatur, zu reisen. Suet. Aug. 46, 1 stellt die honesti der multitudo gegenüber. Aber sonst ist das Wort bei Cicero wohl nicht so eng zu fassen. Quinct. 94 wird Quinctius damit bezeichnet, der nirgends Ritter betitelt wird, gegenüber seinem Kompagnon, einem Auktionator, Verr. II 2, 149 und 155 heißen die römischen und einheimischen Landwirte Siziliens so.

4) Mommsen R. St. R. I 402. III 861. Willems le sénat de la rép. rom. I 132.

5) Eingebracht nach 122 und vor 103, Mommsen R. St. R. III 862, 2. Willems I 230, weil im acilischen Gesetz (122) tribunicius noch nicht identisch ist mit Senator.

6) Auch die plebejische Aedilität 122, aber noch nicht 216, Mommsen R. St. R. III 861, 2. 860, 3.

7) Mommsen R. St. R. III 863, 1.

8) Cic. Verr. II 5, 36. Als L. Memmius, der namhafte Redner und Vater des bekannten Politikers und Dichterfreunds Gajus, im Jahre 112 nach Ägypten kommt, nennt ihn der ägyptische Beamte (Walter Otto R. E. Hermias 4 denkt an ἐπιστολογράφος oder ὑπομνηματογράφος): Ῥωμαῖος τῶν ἀπὸ συνκλήτου ἐν μίζονι ἀξιώματι κα[ὶ] τιμῇ κείμενος (Wilcken Chrestomathie der Papyruskunde 3, 3). Zu L. Memmius: Cic. Brut. 136. 247. 304. Inschrift von Adramyttion Ephem. epigr. 4, 215, Z. 13 auch bei Willems I 695. Cichorius Untersuchungen zu Lucilius S. 3.

9) Mommsen R. St. R. I 442 ff.

10) Lange R. A. II 2 Madvig Verf. I 186. Willems le sénat I 368. Mommsen R. St. R. III 462. Beloch Einleitung i. d. Altertumswissensch. III 163. Neumann ebd. 402.

der curulischen Magistrate durch ihre Vorfahren die nobilitas, die Zugehörigkeit zum Amtsadel, erworben wird.

Nobilis ist abgeleitet von noscere[1], wie Cato[2] von cognoscere eine cognobilior cognitio bildet, bedeutet also eigentlich „kenntlich". Die Entwicklung des Begriffs nobilitas von „Kenntlichkeit" zum „Amtsadel" erläutert ein Wort Ciceros an seinen Sohn[3]: „Denn, wenn einer von Jugend auf eine Ursache der Berühmtheit und Namhaftigkeit hat, entweder vom Vater empfangen, was, wie ich glaube, bei dir, lieber Cicero, der Fall ist, oder sonst durch glückliche Umstände, auf den richten sich Aller Augen, und man forscht nach, was er tut, wie er lebt, und, als ob er im hellsten Lichte stände, kann kein Wort, keine Tat von ihm dunkel bleiben." Ähnlich sagt Sallust[4]: „Der Vorfahren Ruhm ist den Nachkommen gleichsam eine Leuchte und duldet weder ihre guten noch ihre bösen Eigenschaften im Verborgenen." Diese den Vorfahren verdankte Kenntlichkeit äußert ihre guten Wirkungen vornehmlich bei den Magistratswahlen. Das Volk zieht „die, deren Väter und Großväter es als Consuln gesehen hat, wegen ihrer Kenntlichkeit" andern Kandidaten vor.[5] Die Nobiles werden durch ihre Vorfahren und ihre „verrauchten Ahnenbilder" empfohlen.[6] Im Gegensatz dazu kann der homo novus, der politische selfmade man das erlangte Amt seiner eigenen Rührigkeit und Tüchtigkeit zuschreiben.[7]

Eine antike Definition der Nobilität fehlt. Die Neuern dehnen diesen Adel auf einen zu großen Kreis aus. Das ergibt sich mir aus dem Verzeichnis der Personen, denen Cicero Nobilität beilegt:

L. Aelius Tubero[8].

Q. Aelius Tubero[9], Enkel des Aemilius Paullus.

M. Aemilius Lepidus[10], der Triumvir.

M. Aemilius Scaurus[11], princeps senatus.

C. Antonius[12], L. Antonius[13] } Brüder des Triumvirn.

1) Mommsen R. St. R. III 462. 2) Gell. 20, 5, 13. 3) De off. 2, 44.
4) B. Iug. 85, 23. 5) Liv. 4, 44, 2. 6) Cic. Sest. 21. in Pis. 1. Planc. 18. 67.
7) Cic. Verr. II 3, 7 hominum novorum industria, 4, 81 hominibus novis industriis, 5, 180 virtute non genere populo Romano commendari, 181 novorum hominum virtus et industria. Catil. 1, 28 hominem per te cognitum, nulla commendatione maiorum. Phil. 6, 17 a se ortum. Brut. 96 homo per se cognitus, 175 homo per se magnus. An Hirtius schrieb Cicero (Non. p. 437, 29 bei Purser in der Ausgabe der bibliotheca Oxoniensis VII frg. 3): cum enim nobilitas nihil aliud sit quam cognita virtus, quis in eo, quem inveterascentem videat ad gloriam, generis antiquitatem desideret.
8) R. E. 150 Ligar. 27. 9) R. E. 155. Mur. 75.
10) R. E. 73. Philipp. 13, 8 und 15. 11) R. E. 140 Mur. 16. Scaur. 45e.
12) R. E. 20. Fam. 2, 18, 2. 13) R. E. 23. Fam. 2, 18, 2.

M. Antonius[1], der Triumvir.
Dessen Sohn, M. Antonius Antyllus.[2]
C. Atilius Serranus[3], Consul 106.
L. Aurelius Cotta[4], Consul 65.
Q. Caecilius Metellus Numidicus[5], Consul 109.
Q. Caecilius Metellus Pius[6], Consul 80
Q. Caecilius Metellus Nepos[7], Consul 57.
L. Calpurnius Piso Caesoninus.[8]
Dessen Sohn L. Calpurnius Piso Caesoninus[9], Consul 58, Caesars Schwiegervater.
C. Cassius Longinus[10], der Caesarmörder.
L. Cassius Longinus Ravilla[11], Consul 127.
M. Claudius Marcellus[12], Consul 51.
Ti. Claudius Nero[13], Vater des Kaisers.
Ap. Claudius Pulcher[14], Consul 79.
Dessen gleichnamiger Sohn[15], Consul 54.
Dessen gleichnamiger Sohn.[16]
C. Claudius Pulcher[17], Consul 92, Bruder des Consuls 79.
P. Clodius[18], der bekannte Feind Ciceros, Sohn des Consuls 79 seine Schwester Clodia.[18]
C. Coelius Caldus[20], Quaestor 50.
Cn. Cornelius Dolabella.[21]
P. Cornelius Dolabella[22], Consul 44, Ciceros Schwiegersohn.
P. Cornelius Lentulus Spinther[23], Consul 57.
P. Cornelius Scipio = Q. Caecilius Metellus Pius Scipio[24], Consul 52
L. Cornelius Sulla[25], der Dictator, Consul 88.
P Cornelius Sulla.[26]
Cn. Domitius Ahenobarbus[27], Consul 96.

1) R. E. 30. Mil. 40. Phil. 1, 29. Fam. 2, 18, 2.
2) R. E. 32. Phil. 2, 90. 3) R. E. 64. Planc. 12.
4) R. E. 102. Verr. II 2, 174. 5) R. E. 97. P. red. ad Quir. 9.
6) R. E. 98. Planc. 69.
7) R. E. 96. P. red. in sen. 5. Corn. bei Asc. p. 55.
8) R. E. 89. Pison. frg. 11. 9) R. E. 90. Sest. 21. Pison. 2.
10) R. E. 59. Phil. 2, 113. Fam. 12, 10, 3. 11) R. E. 72. Legg. 3, 35
12) R. E. 229. Marc. 4. 13) R. E. 254. Fam. 13, 64, 2.
14) R. E. 296. Planc. 51. 15) R. E. 297. Fam. 3, 7, 5. 8, 8. 10, 9.
16) R. E. 298. Fam. 11, 22, 1. 17) R. E. 302. Verr II 4, 6. Brut. 166.
18) R. E. 48. Milon. 18. Harusp. resp. 4. 19) R. E. 66. Cael. 31.
20) R. E. 14. Attic. 6, 6, 3. Fam. 2, 15, 4. 21) R. E. 135. Quinct. 31.
22) R. E. 141. Phil. 1, 29. 23) R. E. 238. Fam. 1, 7, 8.
24) R. E. Caecilius 99. Corn. bei Asc. p. 66. 25) De harusp. resp. 54.
26) R. E. 386. Sull. 37. 27) R. E. 21. De leg. agr. 2, 19.

L. Domitius Ahenobarbus[1], Consul 54
C. Fabius Pictor.[2]
Q. Hortensius[3], Consul 69, der Redner
C. Hostilius Mancinus[4], Consul 137.
C. Julius Caesar[5], der Dictator, Consul 59. 48. 46. 45. 44.
M. Junius Brutus[6], accusator.
M. Junius Brutus[7], der Caesarmörder.
M. Iuventius Laterensis.[8]
P. Licinius Crassus[9], Sohn des Consuls 70 und 55.
L. Licinius Lucullus[10], der bekannte, Consul 74.
Q. Lutatius Catulus[11], Consul 78.
L. Marcius Philippus[12], Consul 91.
M. Octavius[13] Cn. f., Sohn des Consuls 76.
C. Papirius Carbo[14], Consul 120.
P. Popilius Laenas[15], Consul 132.
C. Scribonius Curio[16], Volkstribun 50.
Sempronius Tuditanus[17], Großvater der Fulvia.
P. Servilius Vatia Isauricus[18], Consul 48.
C. Sulpicius Gallus[19], Consul 166.
Ser. Sulpicius Rufus[20], Consul 51.
L. Valerius Flaccus[21], Praetor 63.

Das Gemeinsame an diesen Namen ist, daß sie consularischen Familien angehören, das heißt solchen, die früher dem Staat schon einen Consul gestellt haben. Einige der erwähnten Männer scheinen zwar eine Ausnahme zu bilden. Von Aelius Tubero, Aemilius Scaurus, Juventius Laterensis und Papirius Carbo nämlich begegnet wohl das gentile, nicht aber das cognomen in den Consularfasten. Aber für Juventius bezeugt Cicero[22] ausdrücklich die consularische Familie, und zwar eine tusculanische. Danach stammte der Consul 163 M.' Juventius Thalna aus Tusculum und des Laterensis Nobilität geht auf diesen zurück. Cicero nennt auch den M. Junius Pennus gentilis des Brutus. Ebenso muß es mit Aemilius Scaurus und den Tuberonen stehen, von deren gens

1) R. E. 27. Phil. 2, 71. 2) R. E. 122. Tusc. 1, 4.
3) Quinct. 9. 72. Verr. II 3, 7. Attic. 13, 12, 3. 4) De orat. 1, 181.
5) Vat. 15. 6) De orat. 2, 225.
7) Phil. 2, 113. Brut. 52. Tusc. 4, 2. 8) Planc. 18. 50.
9) Fam. 13, 16, 1. 10) Attic. 13, 12, 3. Acad. prior. 2, 1.
11) Attic. 13, 12, 3. 12) Quinct. 9. 72. Mur. 36. Brut. 166.
13) Fam. 8, 2, 2. 14) De orat. 3, 74.
15) Post red. in sen. 37. p. red. ad Quir. 6. 16) Fam. 2, 7, 4.
17) Phil. 3, 16. 18) Ep. ad. Brut. 2, 2, 3. 19) Brut. 78.
20) Mur. 16. 21) Flacc. 81. 22) Planc. 18, 19.

andere stirpes oft in den Consulaten vorkommen. Bei Papirius Carbo scheint eine Schwierigkeit zu bestehen, da er Plebejer ist, während die andern stirpes patricisch sind. Aber gerade dafür gibt uns Cicero[1] den Beweis, daß diese gens als einheitlich empfunden wurde.[2]

Wie es praktisch mit der Anerkennung der Nobilität gehalten wurde, erklärt Cicero[3] dem Ser. Sulpicius Rufus: „Dein Adel, obwohl der höchste, ist mehr den geschichtlich Gebildeten bekannt, dem Volk aber und den Wählern dunkler. Denn dein Vater war Ritter, dein Großvater durch keine glänzende Tat berühmt. Daher kann die Kenntnis deines Adels nicht dem täglichen Gespräch der Leute entnommen, sondern muß aus der Geschichte des Altertums ausgegraben werden.“ Cicero spielt hier an auf den Consulartribunen — denn diese zählten natürlich mit, wie der Dictator 287 bei den Hortensiern — von 388. 384. 383. Hier haben wir den Fall von urkundlich bezeugtem Adel. Gewöhnlich war aber die Vornehmheit tatsächlich da; um wirklich zur Nobilität zu gehören, fehlten nur noch die consularischen Ahnen. In der Zeit unentwickelter genealogischer Studien[4] fiel es meist nicht schwer, diesem Mangel abzuhelfen. Cicero spricht davon im Brutus[5] und erwähnt als ein Mittel „Übertritte zur Plebs, wenn Leute geringeren Standes in ein fremdes Geschlecht desselben Namens einbrachen“. So behaupteten wohl die Carbonen ursprüngliches Patriciat ihrer stirps. Das wichtige Ergebnis bleibt dabei bestehen, daß die Nobilität consularische Ahnen fordert.

Das wird von Cicero[6] an einer Stelle auch einmal ausgesprochen. Antonius wirft Caesar Octavianus vor, er sei nicht von Adel; das war freilich eine große Frechheit beim Sohn des Dictators. Cicero fügt in seiner Antwort bei, auch Octavianus' natürlicher Vater wäre, falls er lang genug gelebt hätte, Consul geworden, und gibt damit zu, daß Caesar nur durch seinen Adoptivvater nobilis ist.

Für Cicero gilt die Regel allgemein. Im Jahre 100 läßt er[7] außer den Consularen und Praetoriern zur Niederwerfung des Apulejus Saturninus die „gesamte adlige Jungmannschaft“ aufmarschieren[8]: Cn. und

1) Fam. 9, 21, 2.

2) De legg. 3, 35 kann er daher bei Papirius von einem reditus ad bonos sprechen.

3) Mur. 16. 4) Cic. Attic. 6, 1, 18 o *ἀνιστορησίαν* turpem. 5) 62

6) Phil. 3, 15 Ignobilitatem obicit C. Caesaris filio, cuius etiam natura pater, si vita suppeditasset, consul factus esset.

7) Rab. 21.

8) Fritz Vonder Mühll (de L. Appuleio Saturnino Basler Dissert. 1906, p. 14ff.) hat erkannt, daß es sich bei dieser Aufzählung nicht um Überlieferung handelt, sondern daß Cicero einfach die Namen der Consularfasten benützte. Eine

L. Domitius, die Consuln von 96 und 94, L. Crassus, den Consul 95, Q. Mucius, dessen Kollegen, C. Claudius, Consul 92, M. Drusus, den Volkstribunen 91, alle Octavier, Meteller, Julier, Cassier, Catonen, Pompejer, L. Philippus, Consul 91, L. Scipio, Consul 83, M. Lepidus, Consul 78, D. Brutus, Consul 77, P. Servilius, Consul 79, Q. Catulus, Consul 78, C. Curio, Consul 76. Dieser letzte ist der einzige unpassende. Aber diese Schwierigkeit läßt sich leicht heben. Die drei letzten Namen sind die von drei anwesenden Consularen; da konnte Cicero nicht gut einen weglassen. Ferner sind die Curionen im Bewußtsein der Zeitgenossen so vornehm, daß Cicero sich einmal[1] wundert, warum der Praetor Curio von 121 nicht Consul wurde.

In der Rede für Roscius aus Ameria[2] bezeichnet er als Männer von höchstem Adel (nobilissimi) die Meteller, Servilier, Scipionen.

Zur Widerlegung der Meinung, das curulische Amt begründe die Nobilität, sind die Reden für Fontejus und Murena instruktiv. Den Fontejus nennt Cicero[3] „einen sehr ehrenwerten und tapferen Mann und besten Bürger“ und führt als Gründe für seine Freisprechung das Alter seiner Familie und ihre regelmäßigen Praeturen an.[4] Dem Sulpicius Rufus, der behauptet hatte, Murena sei nicht von guter Familie und ein „Neuling“, antwortet Cicero[5]: „Wenn es überhaupt vornehme und ehrenwerte plebejische Familien gibt, so waren schon sein Urgroßvater und sein Großvater Praetoren und, nachdem sein Vater auf Grund seiner Praetur in großartigster und ehrenhaftester Weise triumphiert hatte, hinterließ er diesem (seinem Sohn), desto leichter das Consulat zu erreichen, indem sich der Sohn um das bewarb, was schon dem Vater gebührte.“

---

Ausnahme macht nur der berühmte Volkstribun Drusus, die Catonen nicht, wie Vonder Mühll S. 17 sagt, denn L. Porcius Cato war Consul 89. Unter diesen Umständen ist es nicht zufällig, daß T. Didius Consul 98, C. Coelius Caldus Consul 94, M. Herennius Consul 93, M. Perperna Consul 92 (das Consulat von dessen Vater 130 ließ Cicero demnach nicht gelten Val. Max. 3, 4, 5), P. Rutilius Lupus Consul 90 fehlen. Sie gehörten nicht zur cuncta nobilitas ac iuventus.

1) Brut. 124. 2) § 15.

3) § 41 primum generis antiquitas, quam Tusculo, ex clarissimo municipio, profectam in monumentis rerum gestarum incisam ac notatam videmus, tum autem continuae praeturae, quae et ceteris ornamentis et existimatione innocentiae maxime floruerunt, deinde recens memoria parentis ..... postremo ipse cum in omnibus vitae partibus honestus atque integer, tum in re militari cum summi consili et maximi animi, tum vero usu quoque bellorum gerendorum in primis eorum hominum qui nunc sunt exercitatus.

4) Hierzu Varro de re rust. 2, 4, 2, der den Cn. Tremellius Scrofa sagen läßt: septimus sum deinceps praetorius in gente nostra.

5) § 15. Nachher § 17 stellt er dem Vorwurf der ignobilitas den Consul ex familia vetere et inlustri gegenüber, ebenso hebt er § 86 die alte Familie hervor. Es ist zu bemerken, daß in diesem Falle eine Verwandtschaft des Licinius Murena

In beiden Reden bietet Cicero alles auf, um seine Klienten vornehm erscheinen zu lassen, sicher hätte er die Nobilität nicht verschwiegen, wenn sie irgendwie anerkannt worden wäre.[1]

Offenbar weil das Consulat die Nobilität begründet, gilt es Cicero als oberste Stufe der Ehren, nicht etwa die Censur.[2] L. Brutus, der Consul 509, ist der berühmte Begründer der Nobilität der Junier.[3] Der Consul von 340 wird erwähnt als „erster Decier, der Consul wurde“[4], ebenso Cn. Octavius[5], der von 165. Ein Prozeßgegner fragt Cicero[6], ob er meine, der Weg zur Erlangung der Ämter sei für einen Ritterbürtigen leichter gewesen, als er es für Ciceros Sohn, der einer consularischen Familie entstamme, sein werde.

„Neulinge“, homines novi, heißen bei Cicero im allgemeinen solche Ritter, die als die ersten ihrer Familie zu einem staatlichen Amte und damit auch in den Senat gelangen, wie L. Quinctius, Volkstribun 74[7], T. Fadius, Volkstribun 57[8] und Cn. Plancius, Aedil 54.[9]

Auch die Ritter, welche durch das aurelische Gesetz von 70 Richter werden, bezeichnet er als homines novi.[10]

Solche Neulinge waren für die niederen Ämter bis zur Praetur eine ganz gewöhnliche Erscheinung. „Unzählige haben sie erreicht.“[11] Freilich mußten sie sich oft geringschätzige Behandlung durch die Altvornehmen gefallen lassen.[12] Eine seltene Ausnahme ist dagegen der bloß

---

mit den erlauchten Crassi und Luculli offenbar nicht hergestellt werden konnte. Dagegen nennt Varro de re rust. 1, 2, 9 den C. Licinius Crassus (Cic. Lael. 96) Volkstribunen 145 eiusdem gentis wie C. Licinius Stolo, den er als Nachkommen des Consuls von 364 bezeichnet. Ebenso zählte man zu dessen Familie den Historiker C. Licinius Macer, Liv. 7, 9, 5.

1) Wenn sich Madvig I 186 für seinen selbstgebildeten Ausdruck nobilitas praetoria auf Tacit. ann. 3, 30 und Cic. Planc. 6, 15 berief, so war das Versehen.

2) Planc. 60 honorum populi finis est consulatus. Phil. 1, 14 von den Consularen, sie stehen in altissimo gradu dignitatis, ähnlich Phil. 10, 4. Fam. 3, 7, 5 ullam Appietatem aut Lentulitatem valere apud me plus quam ornamenta virtutis existimas? Cum ea consecutus nondum eram, quae sunt hominum opinionibus amplissima, tamen ista vestra nomina numquam sum admiratus; vivos eos, qui ea vobis reliquissent, magnos arbitrabar.

3) Zu M. Junius Brutus Tusc. 4, 2 praeclarus auctor nobilitatis tuae, Brut. 52 nobilitatis vestrae princeps.

4) De divin. 1, 51 P. Decius ille Q. f. qui primus e Deciis consul fuit oder de fin. 2, 61 princeps in ea familia consulatus.

5) De off. 1, 138 qui primus ex illa familia consul factus est und Phil. 9, 4 qui primus in eam familiam attulit consulatum.

6) Planc. 59. 7) Cluent. 111. 8) R. E. 9. fam. 5, 18, 1.

9) Planc. 67. 10) Verr. II 2, 175.

11) Planc. 60.

12) Verr. II 4, 81. 5, 181. 3, 7. 2, 174. Planc. 17. fam. 1, 7, 8. Phil. 9, 4.

ritterbürtige Consul.[1] Cicero kann sich rühmen, seit einem Menschenalter der erste Neuling zu sein, der die von der Nobilität wie eine Festung verteidigte Consulatsstelle eroberte.[2]

Dieser Ausspruch klärt uns über die Exklusivität der nobiles in der Besetzung des Consulats auf. Cicero deutet damit auf C. Coelius Caldus, Consul 94, den auch Q. Cicero in seiner Schrift über die Consulatsbewerbung[3] als letzten Vorgänger angibt. Trotzdem sind die bis 63 folgenden Consuln durchaus nicht alle nobiles, gleich 93 haben wir M. Herennius, 90 P. Rutilius Lupus, 89 Cn. Pompeius Strabo, 83 C. Norbanus Bulbus, 81 M. Tullius Decula, 76 C. Scribonius Curio, 72 L. Gellius Poplicola, 66 L. Volcatius Tullus, 65 wurde gewählt P. Autronius Paetus. Danach zieht sich die Exklusivität ziemlich weite Schranken. Ohne grundsätzliche Opposition wird jeder Senatorensohn zugelassen. Es gibt also keine „geschlossene Anzahl herrschender Familien", wie Mommsen[4] sagt.

Mit den aus Cicero gewonnenen Resultaten stimmt das wenige, was die sonstige Überlieferung bietet, überein.

Q. Cicero bestätigt durch die zwei ersten Punkte seiner Erörterung[5] („ich bin Neuling, ich bewerbe mich um das Consulat"), was ich vorhin über die Bedeutung des Consulats für die Nobilität und deren Gegensatz zur Novität aufstellte. Er charakterisiert den Catilina als nobilis.[6] Catilina muß sich also von den Sergii Fidenates abgeleitet haben, für welche Consulate und Kriegstribunate des fünften und vierten Jahrhunderts überliefert sind. Von seinem Urgroßvater M. Sergius[7], Stadtpraetor 197, kennen wir das cognomen Silus.[8] Das Patriciat der gens Sergia[9] hat mit der Nobilität nichts zu schaffen. Im Gegensatz zu Mommsen[10] glaube ich sogar, daß Patricier, die zum erstenmal ein

---

1) De leg. agr. 1, 27 equestri ortus loco consul. de re publ. 1, 10 ruft er aus: consul autem esse, qui potui, nisi eum vitae cursum tenuissem a pueritia, per quem equestri loco natus pervenirem ad honorem amplissimum.

2) De leg. agr. 2, 3 me perlongo intervallo prope memoriae temporumque nostrorum primum hominem novum consulem fecistis et eum locum quem nobilitas praesidiis firmatum atque omni ratione obvallatum tenebat me duce rescidistis virtutique in posterum patere voluistis.

3) § 11. 4) R. G. II 215. 5) Commentariolum petitionis.

6) § 9. Von der Schilderung des einen Mitbewerbers Antonius geht er über zum andern: Alter vero quo splendore est? Primum nobilitate eadem, d. h. er gehört zu den eiusmodi nobiles von § 7, ut nemo sit qui audeat dicere plus illis nobilitatem quam tibi virtutem prodesse oportere.

7) Plin. nat. hist. 7, 104/5. 8) Liv. 32, 27, 7.

9) Cic. Mur. 17. Sall. Cat. 31, 7. Ascon. argum. der Rede in toga candida p. 73 KS.

10) R. St. R. III 463.

Amt bekleideten, auch homines novi genannt wurden; die von Mommsen angeführte Cicerostelle[1] beweist es: Der Patricier Sulpicius Rufus ist nur darum nicht homo novus, für den er dem Bewußtsein der ungelehrten Zeitgenossen als bloß Ritterbürtiger gilt, weil er unter seinen Ahnen Consulartribunen hat. Bei Aemilius Scaurus ist ebenso nur von einem Unterbruch im Erreichen der Ämter die Rede.[2] Auch da beruht die Nobilität auf dem Consulat eines wirklichen oder angenommenen Vorfahren. Livius' Wort über das Jahr 366[3] kann in dieser Frage nicht maßgebend sein, da in dieser annalistischen Darstellung der Kampf der Plebejer um das Consulat ganz mit den Farben der späteren Koterienkämpfe überschmiert ist. Außerdem sagt Livius nicht einmal, L. Sextius sei der erste homo novus gewesen.

Auch Sallust[4] macht den Catilina zum nobilis, seinen Marius läßt er sagen[5], seine Nobilität entspringe der Tüchtigkeit (anstatt einem consularischen Ahnen). Besonders wichtig sind seine Ausführungen über die Exklusivität der nobiles. Sie gilt bloß dem Consulat von neuen Männern. Das kann nicht schärfer ausgesprochen werden, als er es tut bei Anlaß von Marius Bewerbung: „Damals verlieh die anderen Ämter die Plebs, das Consulat aber die Nobilität unter sich von Hand zu Hand. Denn kein Neuling, mochte er sich noch so sehr ausgezeichnet haben, wurde nicht dieser Ehre unwürdig und gleichsam als ein Unreiner erachtet."[6] Ähnlich äußert er sich über Ciceros Consulat[7]: „Vorher schäumte die Mehrzahl der Nobilität vor Neid und hielt das Consulat gleichsam für verunreinigt, wenn es auch ein noch so hervorragender Neuling erlangt hätte."

Servius Sulpicius Rufus[8], der oben mehrfach erwähnte Jurist, nennt den Sp. Carvilius Maximus Ruga, den Consul von 234 und 228, vir nobilis. Nach den Fasten ist er Sohn des Spurius, Enkel des Gajus, also

1) Mur. 16.

2) Ascon. in Scaurianam p. 20. Scaurus ita fuit patricius ut tribus supra eum aetatibus iacuerit domus eius fortuna. Nam neque pater neque avus neque etiam proavus — ut puto propter tenues opes et nullam vitae industriam — honores adepti sunt. Itaque Scauro aeque ac novo homini laborandum fuit. Wenn Plutarch de fortuna Romanorum 318 (II p. 388 Bernard.) ihn καινὸς ἄνθρωπος nennt, ist das wohl seine eigene Meinung, wie das ἐκ ταπεινοῦ βίου καὶ ταπεινοτέρου γένους beweist.

3) 7, 1, 1. Annus hic erit insignis novi hominis consulatu.

4) Catil 5, 1.

5) B. Jug. 85, 17. Ebenda 25 mihi nova nobilitas est. Dabei wird das Wort nicht in seiner strengen Bedeutung gebraucht, ähnlich wie später Vell. Pat. 2, 34, 3 den Cicero nennt vir novitatis nobilissimae. Mommsen R. St. R. III 463, 1.

6) B. Jug. 63, 6. 7) Cat. 23, 6.

8) Iurisprudentia anteiustiniana ed. Seckel und Kübler frg. 1 = Gell. 4, 3, 2.

Sohn des Consuls von 293 und 272.[1] Catull[2] spottet über die, welche sich nobiles zu Freunden machen wollen, als er das Gefolge Pisos, des Consuls 58 und Caesars Schwiegervater, mit leerem Beutel aus Makedonien zurückkommen sieht.

Caesar braucht das Wort nobilis für römische Verhältnisse nur einmal, in der Rede Ariovists[3], wohl absichtlich, da er es für Ausländer nicht meidet.[4] Varro nennt den L. Cornelius Merula „Abkömmling einer consularischen Familie".[5] Statt nobilis[6] braucht Cornelius Nepos auch generosus[7], wie auch Sallust[8] und Livius.[9] Die Sallust zugeschriebene Denkschrift aus dem Jahre 50[10] unterscheidet im Senat nobiles und Senatorier.[11] Der Verfasser des „afrikanischen Kriegs" spricht einmal[12] von einem „Neuling und kleinen Senator". Asconius[13] zählt Ciceros Mitbewerber im Jahre 63 auf: „Zwei Patricier P. Sulpicius Galba, L. Sergius Catilina, vier Plebejer, von welchen zwei nobiles, C. Antonius, des Redners M. Antonius Sohn, L. Cassius Longinus, zwei, welche nur nicht als die ersten ihrer Familie ein Amt erlangt hatten, Q. Cornificius und C. Licinius Sacerdos. Einzig Cicero war unter seinen Mitbewerbern bloß ritterbürtig."

Außer den besprochenen Schriftstellern bietet noch Livius ein

1) Münzers Zweifel R. E. Carvilius p. 1630 scheint mir unbegründet.

2) 28, 13. Münzer R. E. Calpurnius p. 1388.

3) B. G. 1, 44 der Tod Caesars sei angenehm multis nobilibus principibusque populi Romani.

4) B. G. 1, 2. 7. 18. 31. 5, 3. 6, 13 von Kelten, b. c. 1, 34 von massaliotischen Gesandten. In dieser Anwendung auf Nichtrömer, d. h. auf Municipalen und Provinzialen, geht auch Cicero mit der nobilitas sehr freigebig um. In seiner vollen Sprache fehlt dabei selten die genauere Angabe des Geltungsbereichs: Rosc. Am. 15 nobilitate . . . . non modo sui municipii verum etiam eius vicinitatis facile primus, ähnlich Cluent. 11. 23 vir fortis et experiens et domi nobilis, 109 ein eques Romanus in municipio suo nobilis, 196 nobilitas illa inter suos. Doch bei Provinzialen, wo Verwechslung mit römischer Nobilität ganz ausgeschlossen ist, läßt auch er solchen Zusatz weg: Verr. II 1, 76. 85. 2, 11. 23, aber ohne Konsequenz 2, 35. 68. 91. 128. 3, 93. 4, 38. 51. 5, 40 (hier fehlt es bei einem Municipalen) 111. 112. Arch. 4, Flacc. 52 von Bürgern von Tralles apud nos noti, inter suos nobiles. Balb. 41. Attic. 5, 20, 4 von einem Centurionen nobilis sui generis. Auch Sallust bezeichnet municipale Teilnehmer am catilinarischen Komplott als domi nobiles, Catil. 17, 4, schon C. Gracchus einen Quaestor von Teanum Sidicinum als suae civitatis nobilissimus, Gell. 10, 3, 3.

5) Varro de rer. 3, 2, 2. S. R. E. Cornelius Nr. 273, p. 1408.

6) So Cato 2, 3. 7) Attic. 1, 3. 12, 1. 8) B. Jug. 85, 15.

9) 4, 55, 3. 10) Dieses Datum ergibt sich aus § 2, 3 und 3, 3.

11) Ps. Sall. de re publ. 2, 11, 6. Eine Erläuterung dieser Schrift gibt Pöhlmann Aus Altertum und Gegenwart. Neue Folge, S. 184ff.

12) B. Afr. 57 homo novus parvusque senator.

13) Asc. arg. in toga cand. p. 73.

reicheres Material. Wie ich schon andeutete, muß er vorsichtig benutzt werden. Es kann nicht als Beweis gegen Cicero gelten, wenn er im Jahre 509 zu einer Zeit, wo es nach seiner Darstellung nur patricische Magistrate geben konnte, Aquillier und Vitellier, Angehörige plebejischer Familien, als nobiles adulescentes auftreten läßt[1], gerade wie er zu derselben Zeit[2] den C. Mucius Scaevola so nennt, trotzdem die Mucier Plebejer sind und den ersten Consul im Jahre 175 stellten. Es gibt ja für diese Zeit keine Spur einer Überlieferung. Solche Irrtümer lehren nur, wie gedankenlos Livius' Quellen, die Annalisten der sullanischen und späteren Zeit, logen. Ferner macht schon Mommsen[3] aufmerksam auf den synonymen Gebrauch von patricii und nobiles, weil die Annalisten die Begriffe ihrer eigenen Zeit auf die Verhältnisse der Vergangenheit anwandten.[4]

Nach Ausschaltung dieser irreführenden Angaben sieht man aber, daß ihre Terminologie ganz die ciceronische ist: Sp. Maelius ist ritterbürtig[5], es fehlen ihm daher Nobilität, Ämter, Verdienste.[6] Im Jahre 420 werden nicht die Verwandten von Volkstribunen zu Quaestoren gewählt, sondern das Volk zieht solche vor, deren Väter und Großväter es als Consuln gesehen hatte.[7] Licinius Stolo knüpft an den Gewinn des Consulats die Nobilität.[8] Als Begründer der Nobilität der Claudischen gens gilt deren erster Consul (495), der eingewanderte Attius Clausus.[9]

---

1) 2, 4, 2. 2) 2, 12, 2. 3) R. St. R. III 463, 4.

4) So 4, 9, 4 und 11 auch optumates. Die konfuse Auffassung wird kurz entwickelt in der Denkschrift aus dem Jahre 50 (Ps. Sall. de re p. 2, 5, 1ff.): In duas partes ego civitatem divisam arbitror, sicut a maioribus accepi, in patres et plebem. antea in patribus summa auctoritas erat, vis multo maxuma in plebe. Itaque saepius in civitate secessio fuit semperque nobilitatis opes deminutae sunt et ius populi amplificatum. Man muß bedenken, daß patres für die Spätern sowohl „Patricier" als „Senat" bedeuten konnte. Eine ähnliche Schilderung des Ständekampfes bei Sall. hist. 1 frg. 11. Daß er den Ständekampf meint, sollte Arthur Rosenberg Untersuchungen zur röm. Zenturienverfassung S. 50 nicht leugnen. Der Fehler ist bloß der, daß der Kampf der Plebejer um die Gleichberechtigung mit den gleichen Ausdrücken bezeichnet wird wie die politischen Kämpfe seit der Gracchenzeit, Sall. Cat. 33, 4. b. Jug. 31, 17. Appian b. c. 1, 1, 2. Tac. hist. 2, 38. Weiter ist zu bemerken, daß schon für Plautus (Capt. 1002) patricii pueri „vornehme Knaben" heißt. Bei Gell. 18, 2, 11 wird die Frage gestellt: quam ob causam patricii Megalensibus mutitare soliti sint, plebes Cerealibus? Verrius Flaccus drückt sich in den praenestinischen Fasten zum 4. April so aus (Dessau 8744a): Nobilium mutitationes cenarum solitae sunt frequenter fieri, quod Mater magna ex libris Sibullinis arcessita locum mutavit ex Phrygia Romam. Cicero Cato mai. 45 läßt Cato an diesem Festessen teilnehmen. „Patricii" bei Gellius hat also nur den abgeschwächten Sinn von „nobiles". So gebraucht patricius auch Asconius in Scaurian. p. 20: quae generis claritas etiam inertes homines ad summos honores provexit.

5) 4, 13, 1. 6) 4, 15, 5. 7) 4, 44, 2. 8) 6, 37, 11.

9) 10, 8, 6 vgl. Münzer R. E. Claudius p. 2663 und Nr. 321.

Die Novität wird allgemein solchen beigelegt, die als die ersten ihrer Familie ein Amt bekleiden, Volkstribunen[1], Quaestoren[2], dann aber besonders Consuln und Censoren.[3]

Die griechischen Schriftsteller versagen für den Begriff. Bei Polyb hat *ἐπιφανής* die allgemeinere Bedeutung von „vornehm", „der Regierung angehörig".[4] Cicero übersetzt in einem Brief nobilitas mit *εὐγένεια*.[5] Aber bei Diodor, Dionys, Plutarch, Cassius Dio steht kein Ausdruck fest.

Die Existenz einer einheitlichen senatorischen Rangklasse über den Curulsenatoren beweist ferner ein Verzeichnis derjenigen, welche Cicero mit dem Prädikat clarissimus ehrt.[6]

M. Aemilius Lepidus[7], der Triumvir.
L. Aemilius Paullus[8], der Sieger von Pydna.
L. Aemilius Paullus[9], Consul 50.
M. Aemilius Scaurus[10], Consul 115.
L. Caecilius Metellus[11], Consul 142.
Q. Caecilius Metellus Macedonicus[12], Consul 143.
Q. Caecilius Metellus Nepos[13], Consul 57.
Q. Caecilius Metellus Numidicus[14], Consul 109.
Q. Caecilius Metellus Pius[15], Consul 80.
Q. Caecilius Metellus Pius Scipio[16], Consul 52.

---

1) 4, 48, 7. 2) 4, 54, 6. 3) 22, 34, 7. 37, 57, 12 u. 15. 39, 41.

4) 3, 40, 9 Tres viri coloniae deducendae (ein Consular und zwei Praetorier) *τρεῖς ἄνδρες τῶν ἐπιφανῶν*, ebenso von einer senatorischen Kommission 18, 42, 5 *δέκα τῶν ἐπιφανῶν*. 6, 14, 6 das Volk beurteilt Streitfragen (im tribunicischen Rechenschaftsverfahren), wenn die Geldsumme es lohnt und hauptsächlich *τοὺς τὰς ἐπιφανεῖς ἐσχηκότας ἀρχάς*. 10, 4, 1 *ἀγορανομία, ἣν σχεδὸν ἐπιφανεστάτην ἀρχὴν εἶναι συμβαίνει τῶν νέων παρὰ Ῥωμαίοις*. 6, 53, 1 beschreibt er die Leichenfeier eines *παρ' αὐτοῖς τῶν ἐπιφανῶν ἀνδρῶν*. In den drei letzten Fällen bezeichnet *ἐπιφανής* wohl den Begriff „curulisch". So Diod. Sic. 20, 36, 6 *τῆς ἐπιφανεστέρας ἀγορανομίας*. Die Stelle Polyb. 6, 58, 3 *δέκα οἱ ἐπιφανέστατοι* gibt Cicero de off. 3, 113 wieder mit decem nobilissimi.

5) Fam. 3, 7, 5. Polyb hat dieses Wort 31, 26, 6 von Papiria, der Mutter von Scipio Numantinus = Diod. 31, 27, 3. Diod. 31, 25, 2 *οἱ ταῖς εὐγενείαις καὶ προγόνων δόξῃ διαφέροντες* bei Anlaß der Leichenfeier des Aemilius Paullus, wo vielleicht noch polybischer Wortlaut vorliegt, ferner 32, 27, 3 von Caesar, 34/35, 33, 1 von Nasica, ebenda c. 38, 1. Buch 37, 10 von Livius Drusus. *Εὐγενεῖς* 12, 25 und 20, 36, 3. 4.

6) Zu dieser Untersuchung veranlaßte mich eine Bemerkung Fritz Vonder Mühlls. Vgl. O. Hirschfeld Sitzungsberichte der Ak. d. Wiss. zu Berlin 1901, S. 580.

7) Phil. 3, 23. 8) Verr. II 4, 22. 9) R. E. 81. Phil. 13, 13.
10) R. E. 140. de off. 1, 138. 11) R. E. 83. Font. 23.
12) Verr. II 3, 211. Font. 23. 13) De dom. 70.
14) P. red. in sen. 37. p. red. ad Quir. 6. de orat. 3, 68. 15) Cluent. 24.
16) Phil. 13, 29.

C. Cassius[1], Consul 73.
C. Claudius Marcellus[2]. .
C. Claudius Marcellus[3], Consul 50.
Cn. Cornelius Lentulus Clodianus[4], Consul 72, Censor 70.
Cn. Cornelius Lentulus[5], Consul 56.
P. Cornelius Lentulus[6], Consul 162.
P. Cornelius Lentulus Spinther[7], Consul 57.
P. Cornelius Scipio Africanus Aemilianus[8].
P. Cornelius Scipio Nasica Serapio[9], Consul 138.
L. Cornelius Sisenna[10], der Historiker.
L. Cornelius Sulla[11], der Dictator.
Cn. Domitius Ahenobarbus[12], Consul 96.
L. Domitius Ahenobarbus[13], Consul 54.
Cn. Domitius Calvinus[14], Consul 53.
Q. Fabius Maximus Eburnus[15], Consul 116.
C. Fannius[16].
L Gellius Poplicola[17], Consul 72, Censor 70.
Q. Hortensius[18], Consul 69, der Redner.
C. Julius Caesar Strabo Vopiscus[19], Aedil 90.
C. Julius Caesar[20], der Dictator.
L. Julius Caesar[21], Consul 90, Censor 89.
L. Julius Caesar[22], Consul 64.
C. Julius Caesar Octavianus[23].
C. Laelius[24], Consul 140.
L. Licinius Crassus[25], Consul 95, der Redner.
M. Licinius Crassus[26], Consul 70 und 55.

---

1) R. E. 58. Verr. II 3, 97. 2) R. E. 214. Verr. II 2, 110.
3) R. E. 216. Phil. 3, 17. 4) Verr. II 5, 15. Cluent. 120.
5) R. E. 228. Verr. II 2, 103 clarissimus adulescens.
6) R. E. 202. Cat. 3, 10. 7) Pis. 34. Mil. 39.
8) Verr. II 2, 88. Cato 77. 9) R. E. 354. Flacc. 75.
10) R. E. 374. Verr. II 2, 110. 11) Rosc. Am. 6.
12) R. E. 21. de leg. agr. 2, 18. Verr. II 2, 118. Corn. bei Asc. p. 71.
13) R. E. 27. Phil. 2, 71. Verr. II 1, 139 adulescens clarissimus.
14) R. E. 43. Flacc. 31. 15) R. E. 111. Balb. 28.
16) R. E. 9. Phil. 13, 13.
17) R. E. 17. Pis. 6. Cluent. 120. p. red. ad Quir. 17.
18) Sull. 3. Sest. 3. Mur. 10. imp. Cn. Pomp. 51. 66.
19) Scaur. 2 = Asc. p. 22. 20) Balb. 64.
21) Scaur. 2 = Asc. p. 22. 22) Phil. 6, 14.
23) Phil. 4, 3 clarissimus adulescens.
24) Cato 77. 25) De orat. 1, 225. Verr. II 3, 3.
26) Mur. 10. Cael. 18.

Licinius Lucullus[1].
M. Livius Drusus[2], Volkstribun 91.
Q. Lutatius Catulus[3], Consul 78.
L. Marcius Philippus[4], Consul 56.
Q. Marcius Philippus[5].
C. Marius[6].
Q. Minucius Thermus[7], Volkstribun 62.
Cn. Pompeius[8], Consul 70. 55. 52.
C. Popilius Laenas[9], Consul 132.
C. Porcius Cato[10], Consul 114.
M. Porcius Cato[11], Consul 195.
M. Porcius Cato[12] (Uticensis).
P. Postumius[13].
P. Rutilius Rufus[14], Consul 105.
Ti. Sempronius Gracchus[15], Consul 177. 163.
Cn. Servilius Caepio[16], Consul 141.
Q. Servilius Caepio[17]. Consul 140.
Q. Servilius Caepio[18], Consul 106.
P. Servilius Vatia Isauricus[19], Consul 79.
Ser. Sulpicius Rufus[20], Consul 51.
Ser. Sulpicius Rufus[21], dessen Sohn.

Mehrfach[22] nennt Cicero als clarissimi die drei Machthaber, ein andermal[23] „alle Scauri, Metelli, Claudii, Catuli, Scaevolae, Crassi“ oder allgemein[24] „die, welche des römischen Volkes Kriege führten“.

Alle hier Aufgezählten sind entweder nobiles nach meiner oben gegebenen Bestimmung oder Consulare (L. Gellius, C. Marius, M. Porcius, Consul 195, P. Rutilius Rufus). L. Cornelius Sisenna gilt wohl als nobilis der gens Cornelia. Die Sisennae könnten sich wie die Sullae[25] abgespalten haben.

1) Phil. 10, 8 clariss. adul. 2) Cluent. 153. de domo 120.
3) Cat. 3, 24. imp. Cn. Pomp. 51. 66. 4) Phil. 3, 17. 5) Balb. 28.
6) Cat. 3, 15. Verr. II 2, 110. 7) Phil. 13, 13.
8) Verr. I 44. II 2, 102. 110. 113. 5, 153. Sest. 15. Pis. 34. Phil. 13, 8 clarissim. adulesc. fam. 1, 8, 4.
9) Balb. 28. p. red. ad. Quir. 7. 10) Verr. II 3, 184. 4, 22. Balb. 28.
11) Verr. II 4, 22. 12) Flacc. 98. 13) Flacc. 98. 14) Balb. 28.
15) Cat. 1, 4. 16) Font. 23. 17) Font. 23. 18) Balb. 28.
19) Verr. II 1, 56. de leg. agr. 2, 50. p. red. in sen. 25. prov. cons. 1. Phil. 11, 19.
20) Phil. 1, 3. Deit. 32. 21) Flacc. 98.
22) Sest. 40. de domo 42. prov. cons. 39. Vatin. 33.
23) Phil. 8, 15. 24) De lege agr. 2, 59.
25) Sullas Stammbaum gibt Münzer R. E. Cornelius p. 1515.

Von dieser Regel fand ich bei Cicero nur drei Ausnahmen: T. Annius Milo[1], L. Licinius Murena[2], pro praetore 83, und L. Lucceius.[3] Sie lassen sich alle erklären. Milo war Ciceros Retter vor seinem Todfeinde Clodius und wird darum auch sonst[4] mit ähnlichem Überschwang der Ehrenbeiworte bedacht, bei Murena soll der Kontrast seines Ruhmes zu einer eventuellen Verurteilung des Sohnes wirken, und dem Lucceius schließlich soll das hohe Prädikat[5] die von Cicero gewünschte Monographie über des Consulars Taten abschmeicheln.

Der Kreis der clarissimi deckt sich bei Cicero großenteils mit dem der principes civitatis oder auch nur principes[6], was wir deutsch ruhig mit „Fürsten" wiedergeben können, da es die wörtliche Übersetzung ist und auch dieselbe soziale Nuance enthält.

Ich gebe auch hier ein Verzeichnis der namentlichen Erwähnungen:

L. Aemilius Paullus[7], der Sieger von Pydna.
M. Aemilius Scaurus.[8]
C. Aurelius Cotta[9], Consul 75.
L. Calpurnius Piso[10], Consul 58.
P. Cornelius Lentulus Spinther[11], Consul 57.
L. Domitius Ahenobarbus[12], Consul 54.
Q. Fufius Calenus[13], Consul 47.
Q. Hortensius[14], der Redner, Consul 69.
L. Licinius Crassus[15], Consul 95.
L. Licinius Lucullus[16], Consul 74.
Q. Lutatius Catulus[17], Consul 78.
L. Marcius Philippus[18], Consul 56.

---

1) De harusp. resp. 6. 2) Mur. 88. 3) Fam. 5, 12, 7.
4) Z. B. Fam. 2, 6, 4.
5) Neben spectatissimus et in rei p. maximis gravissimisque causis cognitus atque in primis probatus.
6) Principes = nobiles de rep. 2, 56. de legg. 3, 31. 32. clarissimi viri ac principes civitatis Sull. 3, quosdam clarissimos viros, principes civitatis, de domo 42. Cinna tötete tot civitatis principes (de nat. deorum 3, 80) = clarissimi viri lumina civitatis (Cat. 3, 24), ein gleiches wird von Caesar erwartet (Attic. 7, 7, 7). Attic. 9, 9, 2 und fam. 7, 3, 2 nennt er die Pompejaner nostri principes, Att. 10, 8, 4 spricht er von Pompejus und den übrigen principes. Pison. 7. Att. 2, 1, 7. Nobiles in diesem Sinn Att. 1, 1, 2 und 1, 2, 2.
7) Brut. 80 princeps civis.
8) Sest. 39 princeps et senatus et civitatis. Deiot. 31.
9) De nat. deor. 2, 168 princeps civis. 10) Phil. 8, 28. 11) Fam. 1, 7, 8.
12) Verr. II 1, 139 princeps iuventutis. Mil. 22 einer der principes.
13) Phil. 8, 17. 14) Acad. prior. 2, 5. Sull. 3.
15) De orat. 1, 225. 16) Att. 2, 1, 7. Acad. pr. 2, 5. de off. 1, 140.
17) Verr. II 3, 210 Pison. 6 princeps huius ordinis. Acad. priora 2, 5.
18) Phil. 8, 28.

Cn. Pompeius.[1]
M. Porcius Cato[2], Consul 195.
Sein Urenkel[3], der sich in Utica den Tod gab.
P. Servilius Vatia Isauricus[4], Consul 79.
Sein gleichnamiger Sohn[5], Consul 48.
Ser. Sulpicius Rufus[6], Consul 51.
M. Tullius Cicero[7], Consul 63.

Der junge Cato gehört eigentlich nicht in diese Reihe. Die andern sind sämtlich Consulare. Das ist kein Zufall. Wir können aus Cicero ersehen, daß princeps civitatis im engern Sinn Ehrenname des Consulars ist.[8] Und es ist das kein leerer Titel. Denn bei der Senatsherrschaft bildet das Kollegium der „Fürsten" den eigentlich regierenden Ausschuß, der den Consul berät. Sie halten zu diesem Zwecke im Haus des Consuls Sitzungen ab.[9] So kann Cicero von Brutus' Großvater Caepio, Quaestor im Jahre 100, sagen[10]: „er gehörte jetzt zu den Fürsten, wenn er am Leben wäre".

---

1) Att. 10, 8, 4. Sest. 84 princeps civitatis. de prov. cons. 41 princeps civium. Planc. 93 in re publica princeps. p. red. ad Quir. 16 vir omnium qui sunt, fuerunt princeps. p. red. in sen. 5 omnium gentium, omnium saeculorum, omnis memoriae facile princeps. de domo 66 omnium iudicio longe princeps civitatis. fam. 1, 9, 11 in re publica princeps vir. 3, 11, 3 omnium saeculorum et gentium princeps.

2) De nat. deor. 3, 11.

3) Phil. 13, 30 princeps der praetorii idemque omnium gentium virtute princeps.

4) Verr. II 3, 210. 5) Phil. 8, 17. 6) Phil. 8, 17.

7) Sull. 3. fam. 12, 24, 2 me principem senatui populoque Romano professus sum. ep. ad Brut. 2, 1, 2.

8) Phil. 14, 17 Utinam quidem illi principes viverent, qui me post meum consulatum, cum eis ipse cederem, principem non inviti videbant! Hoc vero tempore in tanta inopia constantium et fortium consularium, quo me dolore adfici creditis. Ähnlich sagt er fam. 1, 7, 8 zu Spinther: in te enim, homine omnium nobilissimo, similia invidorum vitia perspexi, quem tamen illi esse in principibus facile sunt passi, evolare altius certe noluerunt. Phil. 8, 29 es sollen personam principis tueri die summis honoribus usi = § 32 nos consulares. Ferner Mil. 22. Den L. Munatius Plancus wünscht er sich als princeps fam. 10, 6, 3, da er aber erst consul designatus für 42 ist, soll er jetzt animo consularis (§ 2) sein.

9) Cicero lobt Antonius, daß er sich diesem Brauche fügte Phil. 1, 2. Für sein eigenes Consulat Cat. 3, 7. de provinc. cons. 45. In der Rede in toga candida sagt er: Te vero, Catilina, consulatum sperare aut cogitare non prodigium atque portentum est? A quibus enim petis? A principibus civitatis? qui tibi, cum L. Volcacio cos. in consilio fuissent, ne petendi quidem potestatem esse voluerunt. Dazu Asconius p. 80: L. Volcacius Tullus consul consilium publicum habuit an rationem Catilinae habere deberet, si peteret consulatum: nam quaerebatur repetundarum. Der Praetorier Cicero gehört im Jahre 65 noch nicht zum consilium des Consuls, Sulla 11. Auch Phil. 2, 14.

10) De fin. 3, 8. In dieser Weise als fester Begriff begegnet das Wort noch Verr. II 5, 41 im Senat principes gegenüber den universi. Cat. 1, 7. 2, 12. Sull. 7.

Wie die angeführten Benennungen des Pompejus zeigen, wendet Cicero princeps auch an auf den ersten, das heißt mächtigsten, tatsächlich herrschenden Mann im Staat. Dabei wird aber zwischen dem offiziellen princeps civitatis und dem princeps civium oder in re publica princeps nicht genau geschieden. In dieser Weise heißen auch die drei Alliierten principes.[1] Caesar[2] und Crassus[3] brauchten selbst diese Bezeichnung. Caesars Alleinherrschaft nennt Cicero principatus.[4] Schon im Jahre 63 sagt er[5] von den großen Revolutionären, sie hätten im Staat principes sein wollen. Aber auch in dieser Bedeutung hat das Wort bei ihm nicht immer tadelnden Sinn.[6]

Die drei Arten der Verwendung von princeps, 1. allgemein als „vornehm, nobilis", 2. technisch princeps civitatis für den Consular, 3. für den politischen Führer, finden sich auch bei Livius.[7] Ob Caesar[8] den Unterschied macht, läßt sich nicht erkennen.

---

p. red. in sen. 26. p. red. ad Quir. 17. Sest. 97. harusp. resp. 40. 45. 53. 54. 55. 60. Phil. 2, 52. 8, 22. fam. 3, 11, 3.

1) Attic. 4, 5, 1 isti principes. fam. 1, 9, 21 summorum civium principatus. Auch prov. cons. 38.

2) Attic. 8, 9, 4 Balbus quidem maior ad me scribit nihil malle Caesarem quam principe Pompeio sine metu vivere.

3) De off. 1, 25 Nuper M. Crassus negabat ullam satis magnam pecuniam esse ei, qui in re publica princeps vellet esse, cuius fructibus exercitum alere non posset. 4) De off. 1, 26. 5) Cat. 3, 25.

6) So wenn er Aemilius Paullus princeps civis nennt Brut. 80, oder de off. 1, 86 vom in re publica dignus principatu spricht. Im Jahre 46 schreibt er (fam. 6, 6, 5), wenn Pompejus seinen Rat befolgt hätte, esset hic (Caesar) quidem clarus in toga et princeps, sed tantas opes, quantas nunc habet, non haberet. Phil. 1, 34 zu M. Antonius in Erinnerung an seinen Großvater: Illa erat vita, illa secunda fortuna, libertate esse parem ceteris, principem dignitate. Auf solchen Principat geht vielleicht auch die Briefstelle an Appius Claudius Pulcher über dessen Gegenschwäher Pompejus und Schwiegersohn M. Brutus fam. 3, 11, 3: alterius omnium saeculorum et gentium principis, alterius iam pridem iuventutis, celeriter, ut spero, civitatis. Aber wahrscheinlicher ist die Beziehung auf Brutus' künftiges Consulat.

7) 1. Für principes im allgemeinen Sinn braucht er auch primores 4, 1, 3. 4, 8, 7 principes plebis 4, 25, 9. 6, 34, 3. primores plebis 4, 60, 7. in Capua: occultae principum coniurationes 9, 26, 5. primores 26, 13, 1. principes senatus 26, 16, 6. in Nola: senatus ac maxime primores eius 23, 14, 7. = principes 23, 39, 7. in Locri: principes 23, 30, 8. 29, 6, 5. 29, 8, 2.

2. 4, 6, 6 Consules consilia principum domi habebant. 4, 48, 4 nec tribuni militum nunc in senatu, nunc in conciliis privatis principum cogendis viam consilii inveniebant. 4, 48, 7 principes = 4, 48, 16 consulares. 4, 57, 11 primores patrum sämtlich zum zweiten Mal Consulartribunen. 10, 6, 3 certamen inter primores civitatis patricios plebeiosque = § 5 capita plebis consulares triumphalesque. 29, 14, 12 matronae primores civitatis begrüßen die Göttermutter. 2, 16, 5. 4, 25, 9. 4, 48, 7. 11. 6, 32, 3. 26, 18, 6. 26, 22, 14. 40, 46. 43, 14. 43, 16.

3. 26, 38, 6 In Salapia zwei principes. 42, 17 princeps Brundisii Rammius fuit.

8) B. G. 1, 44 Ariovist sagt: si eum (Caesarem) interfecerit, multis sese nobilibus principibusque populi Romani gratum esse facturum. b. c. 2, 3 in Messene

Varr erzählt[1], daß er als Münzdreierherr vom Volkstribunen Porcius vorgeladen nicht gegangen sei, auf Veranlassung der principes, und das alte Recht behauptet habe, denn der Volkstribun hat nicht Ladung, sondern nur Handanlegung. Wir lernen hiemit eine Kompetenz des Fürstenausschusses kennen, die Entscheidung staatsrechtlicher Fragen. Erst Caesar kehrte sich nicht mehr daran, wie Cicero trauernd schreibt.[2] Desto mehr freute er sich darum, als Antonius in den ersten Tagen nach Caesars Ermordung in seinem Hause Ausschußsitzungen abhielt.

Augustus[3] berichtet, er sei im Jahre 19 auf Senatsbeschluß durch eine Gesandtschaft in Kampanien begrüßt worden, welche bestand aus einem Teil der Praetoren und Volkstribunen und dem Consul mit den principes. In der griechischen Übersetzung werden die Fürsten deutlich als der Ausschuß der Consulare charakterisiert.

Die Sonderstellung der Consulare dauert denn auch in der Kaiserzeit fort. Asconius[4] nennt dieselben Herren einmal principes civitatis, dann consulares. Aber wie Livius häufig, nennt sie Tacitus[5] immer primores civitatis. Der Grund liegt auf der Hand. Man soll sie nicht verwechseln mit dem princeps *κατ' ἐξοχήν*. Wie Ciceros Sprachgebrauch lehrt, hält sich Augustus mit dieser Bezeichnung[6] durchaus im Rahmen

---

principes ac senatus. 1, 74 a principibus Hispaniae. b. G. 6, 11 In Gallia ... factiones sunt earumque factionum principes sunt etc. b. c. 1, 35 divisum esse populum Romanum in duas partes. ..... principes vero esse earum partium Cn. Pompeium et C. Caesarem. Vgl. oben Anm. 2. Auct. b. Afr. 26 principes civitatum.

1) Gell. 13, 12, 6. Das Ereignis fällt etwa ins Jahr 94 (Willems le sénat de la rép. Rom. I 453). Über das Staatsrechtliche Mommsen R. St. R. I 145.

2) De off. 2, 65. Cum multa praeclara maiora, tum, quod optime constituti iuris civilis summo semper in honore fuit cognitio atque interpretatio, quam quidem ante hanc confusionem temporum in possessione sua principes retinuerunt, nunc, ut honores, ut omnes dignitatis gradus, sic huius scientiae splendor deletus est idque eo indignius quod eo tempore hoc contigit, cum is esset (sc. Ser. Sulpicius Rufus cos. 51), qui omnes superiores, quibus honore par esset, scientia facile vicisset.

3) Monum. Ancyr. § 12 [Senatus consulto eodem tempor]e pars [praetorum et tri]bunorum [plebi cum consule Q. Lucret]io et princi[pi]bus [viris ob]viam mihi mis[s]a e[st in Campan]ia[m = *δόγματι σ[υ]νκλήτου οἱ τὰς μεγίστας ἀρχὰς ἄρξαντε[ς σ]ὺν μέρει στρατηγῶν καὶ δημάρχων μετὰ ὑπ[ά]του Κοίντου Λουκρητίου ἐπέμφθησάν μοι ὑπαντήσοντες μέχρι Καμπανίας.*

4) In Cornel. p. 53 und p. 70.

5) Ann. 1, 24. 4, 29. 15, 25 consuluit inter primores civitatis Nero. hist. 1, 81. 3, 64. Senec. de benef. 2, 27, 2 von Cn. Lentulus augur: princeps iam civitatis et pecunia et gratia hat nicht diesen technischen Sinn, Mommsen R. St. R. II 775, 4.

6) Monum. Anc. § 13. 30. 32. Mommsen R. St. R. II 775. G. Ferrero grandezza e decadenza di Roma, betont mit Recht den engen Zusammenhang mit Ciceros politischer Anschauung, III 582. Titular begegnet princeps bereits in der (bloß überlieferten) Inschrift C. I. L. 11, 6058 T. Mario C. f. Stel. Siculo ... praef(ecto)

der republikanischen Verfassung, und von seinen Zeitgenossen[1] wurde seine Stellung als nicht verschieden empfunden von der der früheren Fürsten. Ebenso steht es mit dem Titel von principes iuventutis, mit dem die Ritter seine Enkel begrüßten.[2]

Wir haben so für die sullanisch-caesarische Zeit eine einheitliche Oberschicht des Senatorenstandes bekommen, welche sich zusammensetzt aus den Consularen und deren Nachkommen. Es erhebt sich nun die Frage, seit welcher Zeit diese soziale Gliederung besteht.

Schon Plautus[3] braucht nobilis im Sinn von „adelig". In einer Rede von Scipio Aemilianus[4] aus dem Jahre 134 begegnen homines nobiles als fester Begriff. Sein Zeitgenosse L. Calpurnius Piso Frugi (Consul 133, Censor 120) hat ihn in den Annalen[5], Lucilius in seinen Satiren.[6] Nach Ateius Capito, dem Juristen der augusteisch-tiberischen Zeit, zwang der Senatsbeschluß von 161 die principes civitatis, an dem Festmahle zu Ehren der großen Göttermutter unter Eid außer dem Kohl, dem Mehl und einheimischen Wein nicht mehr als 120 Asse auszugeben und nicht mehr als 100 Pfund Silbergeschirr zu verwenden.[7] Aber ob hier der Wortlaut vorliegt, ist unsicher.

---

duor(um) prin(cipum), wobei Groag R. E. Artikel Cornelius Nr. 179 p. 1361 an Octavius und Antonius denkt.

1) Corn. Nep. Attic. 19, 2 in affinitatem pervenit imperatoris divi filii, cum iam ante familiaritatem eius esset consecutus nulla alia re quam elegantia vitae, qua ceteros ceperat principes civitatis dignitate pari, fortuna humiliores. Diese Stelle ist geschrieben frühestens im Jahre 32 (c. 22, 3). Man vergleiche noch Cato 2, 2: .... cum quidem Scipio principatum in civitate obtineret, quod tum non potentia, sed iure res publica administrabatur.

2) Monum. Ancyr. § 14. Mommsen R. St. R. II 826. Vgl. oben S. 35, Anm. 12. S. 37, Anm. 6. Liv. 2, 12, 15. 6, 13, 7. 9, 14, 16. 9, 25, 4 (anderer Städte). 42, 61 die principes iuventutis sind Ritter. 2, 33, 5 primores iuvenum.

3) Capt. 299. Rudens 933. Cistellaria 125.

4) Macrob. Sat. 3, 14, 7. Meyer or. Rom. frg. p. 192 aus der Rede in legem iudiciariam Tib. Gracchi. Scipio hat gehört, daß freigeborene Jungfrauen und Jünglinge Tanzunterricht nehmen: Haec cum mihi quisquam narrabat, non poteram animum inducere ea liberos suos homines nobiles docere. Wie er dann hingeht, findet er mehr als 500 junge Leute, darunter den zwölfjährigen Jungen eines petitor. Die Steigerung von gewöhnlichen ingenui zu homines nobiles ist besonders bemerkenswert.

5) Frg. 27 (Peter) = Gell. 7, 9, 5 in der Anekdote von Flavius' Aedilität im Jahre 304: Idem Cn. Flavius, Anni filius, dicitur ad collegam venisse visere aegrotum. eo in conclave postquam introivit, adulescentes ibi complures nobiles sedebant. Keiner steht vor ihm auf. Da läßt sich Flavius den curulischen Stuhl unter die Türe stellen und sitzt darauf, um die Adligen durch diesen Anblick zu ärgern.

6) Vers 258 (Marx) läßt er in einer popularen Rede sagen: peccare inpune rati sunt posse et nobilitate facul propellere iniquos.

7) Coniectanea frg. 5 iurisprud. antejust. = Gell. 2, 24, 2: iubentur principes civitatis, qui ludis Megalensibus antiquo ritu mutitarent, id est mutua inter sese

Weiter als die dürftige literarische Überlieferung führt vielleicht der Tatbestand selbst. Wir sahen einerseits, wie für die Nobilität Patriciat oder Plebität keinen Unterschied ausmachen, andrerseits wie die Nobilität am Consulat haftet. So stehe ich nicht an, die Absonderung des consularischen Amtsadels in die Zeit zu setzen, da Rom nur einen Beamten hatte, der die Funktionen des alten Königtums ausübte, den praetor[1] oder, seitdem das Amt kollegialisch verwaltet wurde, die consules.[2]

Es würde so ein Zusammenhang bestehen zwischen dem alten Königtum und der Nobilität. Bekanntlich waren zu Zwischenkönigen nur patricische Senatoren qualifiziert.[3] Der Kampf der Plebejer um das Consulat würde also auch in neue Beleuchtung rücken, und vor allem würde verständlich, warum man bloß Ritterbürtige stets vom Oberamt fernzuhalten suchte. Konnte man die Praetur (im prägnanten Sinn) nicht mehr auf die Patricier beschränkt halten, so sollte sie wenigstens aus den senatorischen Familien besetzt werden.

An diesem Grundsatze wurde immer mit gleicher Energie festgehalten, wie ein Verzeichnis der nicht zahlreichen Neulinge zeigt, denen es gelang, ihn zu durchbrechen[4]: Es sind die Consuln

366. L. Sextius.[5]

293. 272. Sp. Carvilius.[6]

290. 275. 274. M.' Curius Dentatus.[7]

280. Ti. Coruncanius.[8]

216. C. Terentius Varro.[9]

---

dominia agitarent, iurare apud consules verbis conceptis. Über die Sitte S. 31, Anm. 4. An den dort angeführten Stellen finden sich statt der principes civitatis nobiles oder patricii.

1) Auf diesen Zustand weist das alte Gesetz, welches L. Cincius, der bekannte Jurist und Zeitgenosse Ciceros, behandelte Liv. 7, 3, 5: lex vetusta est, priscis litteris verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat. Vgl. auch Cincius frg. 7 (iurisprud. anteiust.) über die Begrüßung des praetor ad portam, Festus s. v. praetor p. 241. Über die Jahrnägel siehe Beloch Einl. Altertumswissensch. III 196. De Sanctis, storia dei Romani I 405, nimmt für den Anfang der Republik drei gleichstehende Praetoren an, die sich später in zwei Consuln (praetores maximi = στρατηγοὶ ὕπατοι) und einen Praetor schieden. Mir scheint aber die angeführte Liviusstelle mehr für Ersetzung des Königtums durch einen einzigen Oberbeamten zu sprechen.

2) Daß consul = collega zu verstehen ist, Mommsen R. St. R. II 77.

3) Mommsen R. St. R. I 653.

4) Es ist zu betonen, daß wir nur solchen Consuln Novität beilegen dürfen, für welche sie ausdrücklich überliefert ist, also z. B. nicht dem L. Gellius Poplicola, wie Münzer R. E. p. 1002, 16 seines Artikels tut, oder dem C. Flaminius, wie Madvig I 187.

5) Liv. 7, 1, 1. 6) Vell. Pat. 2, 128, 2. 7) Cic. Mur. 17.

8) Vell. Pat. 2, 128, 2. 9) Liv. 22, 34, 7.

195. M. Porcius Cato.[1]
191. M.' Acilius Glabrio.[2]
165. Cn. Octavius.[3]
146. L. Mummius.[4]
141. Q. Pompeius.[5]
107. 104. 103. 102. 101. 100. 86. C. Marius.[6]
104. C. Flavius Fimbria.[7]
98. T. Didius.[8]
94. C. Coelius Caldus.[9]
63. M. Tullius Cicero.[10]

Das bedeutet auf einen Zeitraum von 300 Jahren 15 Neulinge mit 24 Consulaten. Im Hinblick auf dieses Verhältnis darf man schon von einer Nobilitätsherrschaft sprechen. Darunter ist aber nicht zu verstehen, als ob nur nobiles geherrscht hätten, sondern bloß die Macht der Nobilität, die Ergänzung ihres Kreises nach ihrem Willen zu lenken. Von Ausschließlichkeit im Sinn einer Beschränkung des Regiments auf eine bestimmte Anzahl von Familien finden wir in der Überlieferung nicht die geringste Spur.

---

1) Cic. Mur. 17. Verr. II 5, 180. de re p. 1, 1. Vell. Pat. 2, 128, 2.

2) Liv. 37, 57, 15. 39, 41. Rhet. ad Herennium 4, 19 haben die codd. C. Laelius homo novus erat, ingeniosus erat, doctus erat, bonis viris et studiosis amicus erat, ergo in civitate primus erat. Das geht auf den Consul 140 und nicht den ältern von 190, folglich ist mit Lambin novus in navus zu korrigieren.

3) Cic. Phil. 9, 4. de off. 1, 138.

4) Cic. Verr. II 3, 9 Vell. Pat. 1, 13, 2. 2, 128, 2. Val. Max. 6, 4, 2 nennt ihn fälschlich nobilis.

5) Cic. Verr. II 5, 181. Font. 23. Mur. 16. 17. Brut. 96. Hier ist noch an den Consul von 130 M. Perperna zu erinnern, von dessen Vater Val. Max. 3, 4, 5 behauptet, er sei infolge der lex Junia 126 als Peregriner ausgewiesen worden. Valerius' übrige Angaben sind zwar sämtlich falsch. So läßt er den Perperna triumphieren, während er in Wirklichkeit zu Pergamon starb (Oros. 5, 10, 5. Eutrop. 4, 20, 2. Strab. 14 p. 646) und an seiner Stelle M.' Aquilius Consul 129 in Rom den Aristonikos im Triumph aufführte. Gegen eine solche Verurteilung des Vaters spricht, daß der Sohn (wie Lange III 135 wohl mit Recht annimmt) im Jahre 92 Consul wurde und daß der Praetorier M. Perperna, der den Sertorius mordete, sich viel auf seine Nobilität einbildete, also ein Enkel des Consuls 130 sein muß (Plut. Sert. 15. Vell. Pat. 2, 30, 1). Aber andrerseits deutete ich schon S. 25, Anm. 8, an, daß Ciceros Schweigen, Rab. 21, im Sinn der valerischen Anekdote gefaßt werden könnte. Möglicherweise saß der angebliche Peregrine im Senat, und sein Sohn gilt darum nicht als homo novus.

6) Cic. Verr. II 5, 181. Mur. 17. Planc. 61. Vell. Pat. 2, 128, 2. Sall. Iug. 63, 7.

7) Cic. Verr. II 5, 181. Planc. 12.

8) Mur. 17. Planc. 61.

9) Verr. II 5, 181. Mur. 17. de orat. 1, 117.

10) Q. Cicero comm. pet. 2. M. Cic. passim. Sall. Cat. 23, 6.

## ERGEBNIS.

Die Regimentsfähigkeit fordert in Rom zum mindesten den Rittercensus. Die Regimentsfähigen stellen somit eine Auswahl der Bürger nach Maßgabe des Besitzes dar. Aus ihnen ragen als besondere Gruppe hervor die, welche die freistehende Möglichkeit nutzen, sich um die Gemeindeämter bewerben und nach deren Bekleidung den Kern des Gemeinderates und je länger je mehr seine Gesamtheit ausmachen. Durch Spezialgesetzgebung werden in diesen Senatorenstand allmählich auch die Söhne einbezogen und so die Neigung zur Erblichkeit befördert. Der starke Verbrauch an Regierenden nötigt aber zu beständigem Nachschub von unten her.

Nobilitas eignet in Rom, soweit die Erinnerung reicht, den Nachkommen all derer, welche jemals das höchste Gemeindeamt innegehabt haben, sei es in Form der Dictatur, des Consulats oder Consulartribunats. Die Gesamtheit dieser Nachkommen, kurzweg nobilitas genannt, bildet seit 366 den römischen Adel, das heißt die Oberschicht des Senatorenstandes. Als Erben der Tüchtigkeit und des Ansehens ihrer Nobilitätsbegründer, der ersten Consuln ihrer Familien, halten sich diese Geschlechter vor allen berufen zur Führung des Oberamts und gelten auch dafür im Bewußtsein des wählenden Volkes. Dem gleichen Gedanken entspringt der Wunsch, die infolge des gewaltigen Kräfteverbrauchs ihrem Kreise besonders notwendige Ergänzung auf die Senatorensöhne zu beschränken, weil sie, kraft der Erfahrung ihrer Väter, den consularischen Familien am nächsten stehen. Nur selten gelangen tatsächlich ritterbürtige „Neulinge im Regieren“ zum Consulat. In dieser Weise herrscht in der römischen Republik die Nobilität.